J. rom. m.
190

J. rom. Mat. 190 5 Faselius

BIBLIOTECA
REGIA
MONACENSIS.

# Versuch
einer
systematischen Darstellung
der Lehre,
vom
# Retentionsrecht.

Entworfen
von
Johann Christian Wilhelm Faselius,
Herzoglich-Sächsischem Amts-Accessisten
zu Jena.

Zweyte vermehrte Auflage.

Halle, 1793.
Auf Kosten des Verfassers,
und in Kommission bey J. Fr. Dost.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

# Vorrede.

Die Lehre vom Retentionsrecht wurde mir, sobald ich sie auf meiner juristischen Laufbahn kennen lernte, vor vielen andern angenehm. Bey dem Studium der Rechtslehrer, welche diesen Gegenstand abgehandelt haben, fand ich jedoch, daß solcher theils bey weitem noch nicht erschöpft, theils noch nicht systematisch bearbeitet sey. Dies erzeugte in mir den Entschluß, eine systematische Abhandlung dieser Materie, die zugleich das enthielte, was ich in den Schriften über gedachten Gegenstand nicht gefunden hatte, und worauf ich durch eigenes Nachdenken hingeleitet worden war, abzufassen. Ich hatte da-

bey anfänglich nichts weniger, als die Absicht, diese Arbeit durch den Druck öffentlich bekannt zu machen: sie sollte blos eine Beschäftigung in meinen geschäftslosen Stunden, nach zurückgelegter akademischer Laufbahn seyn. Allein der Wunsch, das Urtheil des juristischen Publikums über solche, zu vernehmen, bewürkte es endlich, daß ich selbige im Jahr 1790 wiewohl anonymisch ans Licht treten ließ. Ich fühlte, daß sie nicht fehlerfrey sey, fühle auch, daß sie es noch nicht ist — daher nannte ich sie blos einen Versuch einer systematischen Darstellung des Retentionsrechts. — Mehrere unserer kritischen Blätter, von welchen ich nur das 313te Stück der Allgemeinen Literatur-Zeitung vom Jahr 1792, nennen will, haben ihr das Urtheil gesprochen, und ich habe alle Ursache, mit diesem Urtheil, als ein angehender Schriftsteller zufrieden zu seyn.

Nur

Nur hätte ich freylich gewünscht, daß solches auf einzelne von mir gewagte neue Sätze sich erstreckt hätte, weil mir besonders daran gelegen war, darüber die Meinung Sachverständiger Männer zu vernehmen, und ich eben in dieser Absicht meine Schrift herausgab. — Doch, vielleicht wird dieser Wunsch in einer oder der andern Recension dieser zweyten Ausgabe erfüllt! — Ueber diese bin ich, dem Publikum einige Rechenschaft zu geben schuldig. Sie erscheint, ohne daß die Exemplarien der erstern Ausgabe schon vergriffen sind, hauptsächlich aus dem Grunde, weil in jene sich eine beträchtliche Anzahl Druckfehler, die zum Theil den Sinn ganz entstellen, zum Theil in Auslassung ganzer Perioden bestehen, und am Ende anzuzeigen vergessen worden sind, eingeschlichen haben. Diesem Uebelstande sollte durch gegenwärtige zweyte Ausgabe

abge-

abgeholfen werden. Zugleich ist in solcher die Folge der Paragraphen im ersten Kapitel etwas abgeändert, mehrere Stellen genauer berichtiget, manche Sätze mehr entwickelt, einige ganz neue Paragraphen so wie eine möglichst vollständige Anzeige der über das Retentionsrecht bis jetzt vorhandenen Schriften, eingeschaltet und überhaupt dieser kleinen Schrift, durch Mittheilung etlicher öffentlichen Rechtssprüche größerer praktischer Nutzen zu verschaffen gesucht worden. — Herrlich belohnt würde ich mich finden, wenn auch diese Ausgabe einer eben so günstigen Aufnahme gewürdigt werden sollte, als die erste! — Geschrieben zu Jena, am 1sten März, 1793.

Der Verfasser.

---

Inhalt.

# Inhalt.

Begriff des Besitzes, §. 1.

Entwickelung dieses Begriffs, §. 2.

Eintheilung des Besitzes.

a) in Ansehung der Absicht des Besitzers

b) in Ansehung des Grundes — §. 3.

Vortheile des Besitzes.

a) gemeine,

b) ausschließliche Rechte des Civilbesitzes — §. 4.

Begriff der Retention und des Retentionsrechts, §. 5.

Wesentliche Stücke zur Ausübung des Retentionsrechts, §. 6. — welche sind

1) Besitz der zu retinirenden Sache,

2) eine Verbindlichkeit,

3) ein rechtmäßiger Grund,

Be-

Betrachtung des ersten wesentlichen Stücks, und zwar der zu retinirenden Sache, §. 7.

Erörterung der Frage: ob der Werth der Sache, welche zurückbehalten werden soll, mit dem Betrag der Forderung in genauem Verhältnisse stehen müsse, §. 8.

Wie der Besitz beschaffen seyn müsse, wenn das Retentionsrecht soll Statt finden können, §. 9.

Betrachtung des zweyten wesentlichen Stücks, §. 10.

Betrachtung des dritten wesentlichen Stücks und Eintheilung des Retentionsrechts in *conventionale*, *testamentarium* und *legale*, §. 11.

Eintheilung des Retentionsrechts in *qualificatum* und *simplex*, §. 12.

Ob das Retentionsrecht eine Art der Compensation sey? §. 13.

Uebergang zur Lehre vom gesetzlichen Retentionsrecht. §. 14.

Erforderniß des gesetzlichen Retentionsrechts, d. i. eine mit der zu retinirenden Sache connexe Schuldforderung, §. 15.

Erste Regel, wenn eine Schuldforderung mit der Sache, welche zurückbehalten werden soll, connex sey, §. 16.

Zweyte

Zweyte Regel, §. 17.

Dritte Regel, §. 18.

Vierte Regel, §. 19.

Fünfte Regel, §. 20.

Ob wegen einer Schuldforderung, welche mit der Sache, die man zurückbehalten will, nicht in Verbindung steht, das gesetzliche Retentionsrecht Statt finde, §. 21. 22.

Vom iure retentionis *conventionali* et *testamentario*, §. 23.

Von den Würkungen des Retentionsrechts.

a) Allgemeine Bestimmungen, §. 24.

b) Besondere, und zwar von den Würkungen

aa) außer dem Concurs, §. 25—28.

bb) im Concurs

α) des iuris retentionis *simplicis*, §. 29.

β) des iuris retentionis *qualificati*, §. 30.

Von den remediis retinendae possessionis welche einem Zurückhalter zustehen, §. 31.

Verbindlichkeiten, die zuweilen mit der Ausübung des Retentionsrechts verknüpft sind, §. 32.

Auf wie vielerley Art das Retentionsrecht aufhöre, und zwar

a) durch

a) durch Compensation, §. 33.

b) durch Cession, §. 34.

c) durch Entsagung, §. 35.

d) durch den Verlust des Besitzes der Sache oder durch deren Untergang, §. 36.

e) durch Zurückforderung der Sache von einem solchen, welcher daran ein dingliches Recht hat, §. 37.

f) nach Ablauf der Zeit, auf welche es verwilliget worden, §. 38.

g) durch Mißbrauch, §. 39.

Schrif-

# Schriften über das Retentionsrecht überhaupt *).

*Io. Pet. Molignatus* tr. de retentione et reconventione. Francof. 1604. 8. Colon. 1666. Leod. 1699. Norib 1709.

*Io. Althusius* de poenis, rebus fungibilibus et *jure retentionis.* Cassellis 1611. 4.

*Georg Sartorius* diss. de retentione. Basil. 1620. 4. und in dessen dissert. jurid. select. Vol. V n. 39.

*Dan. Doering* diss. de jure retentionis et ejus exceptione. Altorfi 1630. 4.

*Henr. Dürrfeldt* diss. de jure retentionis. Basil. 1634.

*Io. Breiger* diss. de jure retentionis. Argentor. 1644 4.

*Ierem. Reussner* diss. de jure retentionis. Vitemb. 1647. 4.

*Balth. Rinck* diss. de jure retentionis. Helmst. 1644. 4.

*Christ. Phil. Richter*, diss. de jure retentionis. Ienae 1647. 4.

*Georg. Adam. Struve* diss. de jure retentionis. Ienae 1653. 4.

*Gottfr. Graff* diss. de retentione. Argentor. 1657.

*Pyrrh.*

*) Diejenigen Schriften, welche vom Retentionsrecht in besondern Fällen, handeln, sind an den gehörigen Orten angezeigt.

*Pyrrh. Maur. Aretini* tr. de fidejussoribus, *retentionibus* &c. Norimb. 1658. 8.

*Wolfg Ad Lauterbach* diss de retentione. Tubing. 1660, in dessen dissertationib. Vol. III n 123.

*Io. Frid. Boeckellmann* diss. de jure retentionis. Heidelb. 1665.

*Io Strauch* diss de jure retentionis. Ienae 1668. 4.

*B. Schultze* diss. de jure retentionis. Rint 1670. 4.

*Paul. Franc. Romanus* diss. de jure retent. Lips. 1672. 4.

*Io. Frid. Rhetius* diss. de jure retentionis. Francof. 1674. 4.

*Io. Melch. Murhardt*, diss. de retentione. Erf. 1675. 4.

*Barthol. Leonh. Schwendendoerfer* diss. de retentione. Lips. 1675. 4.

*Io. Lud. Eckhardt* diss. de jure retentionis. Duisb. 1710. 4.

*Conr. Guil Strecker* diss. de eo, quod justum est, circa jus retentionis. Erford. 1737.

*Franc. Io. Kentzinger* diss. de jure retentionis. Argentor. 1749. 4.

*Phil. Iac. Heisler* diss. de jure retentionis. Halae 1751. 4. in dessen exercitat. Fasc. I n. 2.

*B. I. Hulft* diss. de jure retentionis. Ultraj. 1762.

*Georg. Ludov. Boehmer* diss. de jure retentionis ejusque effectu. Goett. 1774 und in dessen Elect. jur. civ. Tom. II. n. 13.

*Io. Ludov. Schmidt* diss. de iis quae ad exercendum jus retentionis necessaria sunt. Ienae 1785.

Erstes

## Erstes Kapitel.

### Begriff, wesentliche Eigenschaften und Eintheilungen des Retentionsrechts.

### §. 1.

#### Begriff des Besitzes.

Unter Besitz versteht man die Innhabung (Detention) einer körperlichen Sache, in der Absicht, sie zu behalten.

### §. 2.

#### Entwickelung dieses Begriffs.

Der Besitz erfordert also

1) Innhabung einer Sache, d. i. physisches Vermögen, über die Sache zu disponiren.

2) Muß die Sache eine körperliche seyn. Unkörperliche Dinge, d. i. Rechte, werden nicht eigentlich besessen; sie sind nur im Quasibesitz a).

3) Gehört auch zum Besitz, die Absicht, die Sache zu behalten, um ein

Recht

Recht in Ansehung derselben auszuüben (§. 3.)

Vom Besitz ist daher die bloße Innhabung (nuda detentio) unterschieden, welche alsdenn vorhanden ist, wenn man bey dem physischen Vermögen, über eine Sache zu disponiren, die Absicht nicht hat, ein Recht in Ansehung derselben auszuüben.

a) L. 3. p 1. D. de rer. divis. L. 18. §. 1. D. de hered. petit. L. 23. §. 2. D. Ex quib. cauſ. major. L 4. §. 27. D. de vſurpat et vſuc. Indessen kömmt hier auf den Unterschied zwischen eigentlichem und Quasibesitz, nichts an, da, wie gleich unten (§. 7.) vorkommen wird, auch Rechte ein Gegenstand des Retentionsrechts seyn können.

## §. 3.
### Eintheilungen des Besitzes.

Der Besitz wird verschiedentlich eingetheilt. Zu unserm Zweck bemerken wir hier nur folgende Eintheilungen. Nimmt man

1) Rücksicht auf die Absicht dessen, der das physische Vermögen hat, über eine Sache zu disponiren: so ist seine Absicht, entweder, die Sache als seine

ne eigene zu besitzen, oder er hat diese Absicht nicht. Im ersten Fall heißt der Besitz ein Civilbesitz (possessio *civilis*, s. *qualificata*); a) im andern Fall hingegen, ein natürlicher Besitz (possessio *naturalis*, s. *simplex*) b). Ein natürlicher Besitz ist z. B. der Besitz eines Miethmannes, Pfandgläubigers, commodatarii u. s. w. Denn diese Personen haben zwar nicht die Absicht, die Sache, als ihr Eigenthum zu besitzen; sie wollen doch aber in Ansehung derselben ein Recht ausüben. Zum Beyspiel der commodatarius will die Sache so lange gebrauchen, als sie ihm verwilliget worden ist.

2) Betrachtet man den Grund, die Ursache, den Titel, aus welchem ich besitze, so ist er entweder in den Gesetzen gebilligt, d. h. er hat die Würkung, daß der Besitz rechtmäßig ist, oder nicht. Im ersten Fall ist mein Besitz ein gerechter, ein rechtmäßiger Besitz (possessio *justa*); im andern Fall hingegen ein ungerechter,

un-

unrechtmäßiger Besitz (possessio *injusta*) c). Besitzt daher jemand eine Sache, weil er sie z. B. gekauft, gemiethet, geliehen hat, oder weil sie ihm geschenkt, oder bey ihm deponirt worden ist, u. s. w. so nennt man seinen Besitz gerecht, denn alle diese Titel, oder Ursachen, aus welchen er besitzt, sind in den Gesetzen gebilligt. Ein Spoliator hingegen, ein Dieb, ein Räuber und dergl. sind unrechtmäßige Besitzer.

a) L. 12. pr. D. de acquir. vel amitt. poss. L. 37. D. de acquir. rer. domin. L. 1. §. 9. D. de vi et vi arm.

b) Einige Rechtslehrer, z. B. Walch, in der Dissert. de possessore legum ex sententia non possidente, §. 3. Ienae 1771. halten den natürlichen Besitz für keinen wahren Besitz.

c) L. 3. §. 5. D. de acquir. vel amitt. poss. L. 18. §. 1. D. de public. in rem. act.

## §. 4.

### Vortheile des Besitzes.

Mit dem Besitze sind mancherley wichtige Vortheile verbunden. Sie sind von doppel-

pelter Art. Gewisse Vortheile und Rechte nämlich, sind sowohl mit einem blos natürlichen, als mit einem Civilbesitze verbunden. Diese nenne ich gemeine Rechte und Vortheile des Besitzes (jura s. commoda possessionis *communia*). Anderer Vortheile und Rechte hingegen, hat sich nur ein Civilbesitzer zu erfreuen. Diese nenne ich ausschließliche Rechte des Civilbesitzes (jura s. commoda *possessionis civilis propria*).

Zu jenen rechne ich:

I. Die Mittel, sich im Besitz zu erhalten, und zwar

1) sowohl durch eine Privatvertheidigung [a], als

2) durch den Gebrauch der auf Erhaltung des Besitzes abzweckenden possessorischen Klagen [b].

II. Die Mittel, den Besitz, wenn er verlohren worden ist, wieder zu erlangen, wohin das Interdictum *Vnde vi*, nach Römischem, und nach dem Canonischen Rechte die Spolien-Klage gehört [c].

III. Das Retentionsrecht [d].

Unter den ausschließlichen Rechten des Civilbesitzes hingegen begreife ich alle diejenigen Rechte und Vortheile des Besitzes, welche die Rechtslehrer gewöhnlich *jura* oder *commoda possessionis* zu nennen pflegen e), mit Ausschließung der Mittel, den Besitz zu erhalten, und wieder zu erlangen. Als 1) den Vortheil, daß ein Civilbesitzer in der Regel nicht schuldig ist, seinen Titel zu ediren, d. i. das rechtliche Fundament, aus welchem er besitzt, zu beweisen f). 2) Das Recht, sich unter gewissen Umständen die Früchte zuzueignen, obgleich die Sache eines andern Eigenthum seyn sollte. 3) Daß in dem Fall, wenn der Besitzer mit einem andern über die Sache Streit bekömmt und die Gründe auf beyden Seiten gleich stark sind, so daß es ungewiß ist, welcher von beyden Theilen mehr Recht zu der Sache habe, die Entscheidung für den Besitzer ausfallen und diesem die Sache zugesprochen, der Kläger hingegen abgewiesen werden muß. Hier tritt die Rechtsregel ein: *in pari caussa melior est ratio possidentis* g). 4) Prästirt ein Civilbesitzer auch, wenn er anders ein redlicher Besitzer ist, keine Fahrläßigkeit, d. h. er ist nicht ver-

verbunden, dem Eigenthümer den verursachten Schaden zu ersetzen.

a) L. 1. C. Vnde vi.

b) Nach dem Römischen Recht kömmt zwar einem natürlichen Besitzer das Interdictum vti possidetis, nicht zu gute; L. 3. § 8. D. vti possid. allein in der heutigen Praxis gestattet man auch einem natürlichen Besitzer das possessorium summariissimum. *Berger* in elect. proc. poss §. 8. §. 22. *Mevius* part. 5. Decis. 349. *Ioh. a Sande* in decis. Fris. Lib. V. Tit. 4. def. 2. *Schaumburg* in princip. prax. jur jud. Lib. IV. §. 4. not. *).

c) L. 1. §. 9. D. de vi et vi arm Joh. Ludwig Schmidt im praktischen Lehrbuche von gerichtlichen Klagen und Einreden § 208.

d) *Sam. Stryck* in dissert. de possessione per cautionem non auferenda Cap. II. §. 3. Halae 1706. in dessen Dissertationib. jurid. Halensib. Vol II. Diss. XXII.

e) *Heineccius* in elem jur. civil. §. 283. *Hellfeld* in jurisprud. for. §. 1751. Walch in der angeführten Dissert. §. 8. *Stryck* a. a. Ort. Cap. II. § 2.

f) Diese Regel hat aber ihre Ausnahmen. Man sehe *Sam. Stryck* diss. de necessi-

 tate

tate edendi titulum possessionis, in dessen opuscul. Tom. V. num. 25.

g) L. 9. § 4. D. de Public. in rem act.

## §. 5.

### Begriff der Retention und des Retentionsrechts.

Eine Sache nicht aus seinem Besitz lassen, heißt solche **retiniren, innebehalten, zurückhalten** (retinere). Das factum heißt Retention, Innebehaltung, Zurückbehaltung (retentio). Das Retentionsrecht, Innebehaltungs Zurückhaltungsrecht (jus retentionis), ist daher die Befugniß, im Besitz einer Sache so lange zu bleiben, bis eine Schuld, deren entweder derjenige, der diese Sache von mir fordert [a]), oder ein dritter [b]) sich gegen mich zu entledigen hat, getilgt worden ist.

a) Das Recht hierzu kann 1) daraus entspringen, weil ich vermöge eines Vertrags, mich anheischig gemacht habe, das Eigenthum davon auf ihn überzutragen, z. E. er hat sie von mir gekauft oder getauscht. 2) Weil ihm auf dieser Sache ein dingliches Recht zusteht. 3) Weil ich nach der Natur eines gewissen Contracts, oder bloßen Vertrags,

trags, zur Herausgabe solcher Sache verbunden bin; z. E. sie ist mir geliehen, oder zur Aufbewahrung übergeben, worden, (res commodata, deposita).

b) Weil mir 1) entweder derjenige, welcher die Herausgabe der Sache, von mir verlangt, das Retentionsrecht an dieser Sache, wegen der Verbindlichkeit eines Dritten, selbst zugestanden hat, wenigstens das factum eines andern, von dem mir jenes Recht ertheilt worden ist, aus einer gerechten Ursache als das seinige ansehen muß; 2) oder, weil mein Retentionsrecht an der Sache, dadurch, daß ein anderer davon Eigenthümer geworden, nicht erloschen ist.

## §. 6.

### Wesentliche Erfordernisse zur Ausübung des Retentionsrechts.

Aus dem Begriff des Retentionsrechts, ergeben sich folgende Erfordernisse, welche vorhanden seyn müssen, wenn dieses Recht soll ausgeübt werden können. Nämlich:

I. muß ich mich im Besitz einer Sache befinden.

II. Muß entweder derjenige, der diese Sache von mir fordert, oder ein Dritter,

ter, gegen mich eine Verbindlichkeit, ich aber

III. einen rechtmäßigen Grund haben, die Herausgabe der Sache so lange zu verweigern, bis diese Verbindlichkeit erfüllt worden ist.

## §. 7.

### Betrachtung des ersten wesentlichen Erfordernisses.

Besitz einer Sache, ist das erste wesentliche Erforderniß zur Ausübung des Retentionsrechts. Denn eine Sache zurückhalten wollen, ohne sie im Besitz zu haben, wäre ein offenbarer Widerspruch. Dies fließt aus dem Begriff der Zurückhaltung (§. 5.). Denn was heißt zurückhalten anders, als eine Sache nicht aus seinem Besitz lassen? Wo also kein Besitz ist, da läßt sich auch keine Retention denken. Diese kann übrigens vorhanden seyn, wenn auch die beyden andern Erfordernisse nicht vorhanden seyn sollten, wenn man nämlich das bloße factum darunter versteht [a]). Denn ein anderes ist, etwas nicht aus seinem Besitz lassen wollen, ein anderes ist die Frage: ob man dazu ein Recht habe?

Der

Der Besitz kann nun aber sowohl ein natürlicher, als ein Civilbesitz seyn [b]. Ein natürlicher ist er allemal, wenn von der Retention einer fremden Sache die Rede ist. Denn der, welcher eine fremde Sache besitzt, kann ja die Absicht, solche als seine eigene zu besitzen, nicht haben, mithin nicht civiliter besitzen.

Was nun die Sache, den Gegenstand des Besitzes, und also auch des Retentionsrechts, betrift; so muß sie zwar dem Commerz unterworfen seyn [c]; sonst aber kann sie sowohl in einer einzelnen Sache bestehen, als mehrere Sachen unter sich begreifen [d]; sie kann eben so gut meine eigene [e] als eine fremde Sache, eine körperliche, oder ein Recht [f], und jene entweder beweglich oder unbeweglich [g] seyn. Kaum ist aber wohl nöthig zu erinnern, daß sie dem Zurückhalter einige Sicherheit gewähren müsse, sonst würde ihm die Zurückhaltung zu nichts helfen [h]. Daß aber, wie einige Rechtslehrer dafür halten [i], Bücher der Studenten, das Werkzeug des Handwerkers u. s. w. der Zurückhaltung nicht unterworfen seyn sollen, läßt sich, wenn sonst die

nöthi-

nöthigen Erfordernisse zur Ausübung des Retentionsrechts, vorhanden sind, aus Rechtsgründen wohl schwerlich behaupten; wenigstens ist das gewöhnliche Argument, weil in dergleichen Sachen die Hülfe, anderergestalt nicht als im äußersten Nothfall vollstreckt werden könne, wegen der großen Verschiedenheit zwischen Hülfsvollstreckung und Retention, wie mir dünkt, nicht passend; auch lehrt es die fast tägliche Erfahrung, daß diese Meinung keinen Beyfall findet.

a) In dieser Bedeutung kommt der Ausdruck: *retinere*, in den Römischen Gesetzen oft vor, z. B. L. 8. §. 1. D. ad L. Aquil. L. 16. § 1. C. de vsufr. L. 25. § 1. D. de acquir. vel amitt. poss. *Phil. Iac. Heisler*, diss. de jure retentionis, §. 1. schol. 1.

b) *Wolfgang Adam Lauterbach*, diss. de retentione, §. 9.

c) Vermöge eines Schlusses aus dem L. 1. §. 2. D. Quae res pign. vel hypoth. datae, und dem L. 25. de pignorib. *Conrad Wilhelm Strecker* diss. de eo quod justum est circa jus retentionis. §. 24. Res sacrae sind also kein Gegenstand des Retentionsrechts.

d) Diese mehrere Sachen können entweder eine vniversitatem rerum ausmachen, oder nicht;

nicht; und jene kann eben sowohl eine vniversitas *juris* (z. B. die Verlassenschaft eines Menschen) als *hominis*, seyn.

e) Z. B. Wenn der Verkäufer die verkaufte Sache nicht eher dem Verkäufer einhändigt, bis er das Kaufgeld erhalten.

f) Z. B einem Gutsbesitzer ist die Gerichtsbarkeit wiederkäuflich auf 10 Jahr überlass'n worden. Nach dieser Zeit will der Verkäufer solche wiederhaben. Der Gutsbesitzer will solche durchaus nicht fahren lassen, und schützt verschiedene Anforderungen an dem Verkäufer vor. Er läßt daher durch seinen Gerichtshalter in der Ausübung der Gerichtsbarkeit, nach wie vor, fortfahren. Dies ist nichts Anders als eine Retention, denn er setzt den Besitz der Gerichtsbarkeit fort, oder, welches einerley ist, er läßt ihn nicht fahren, und darinne besteht ja eben das Wesen der Retention.

g) Daß auch unbewegliche Sachen einen Gegenstand des Retentionsrechts seyn können, davon giebt L. 26. § 4. D. de cond. indeb. folgendes Beyspiel: Wenn Jemand dem Andern Hundert schuldig ist, und in der Meynung, daß die Schuld Zweyhundert betrage, demselben ein Grundstück von so hohem Werth an Zahlungsstatt gegeben hat; so kann er zwar dies Grundstück von ihm zu-

rück-

rückfordern, dieser aber ist befugt, solches so lange im Besitz zu behalten, bis ihm der wahre Betrag der Schuld entrichtet worden.

h) Schmidt in der angeführten Dissertation.

i) *Lauterbach* diss. de retentione, thes. 24. Tubingae, 1660. und mehrere von diesem angezogenen Rechtslehrer.

## §. 8.

### Erörterung der Frage: ob der Werth der Sache, welche zurückbehalten werden soll, mit dem Betrag der Forderung in genauem Verhältniß stehen müsse?

Kann ich mehr zurückhalten als meine Forderung beträgt? Man unterscheide: ich habe entweder mehrere Sachen meines Schuldners im Besitz, wovon schon eine, oder einige, soviel werth ist, als meine Forderung beträgt, oder nur eine einzige. – Im ersten Fall ist mir nicht erlaubt, mehrere Sachen zurückzubehalten, als zur Sicherheit meiner Forderung hinreichend sind. Z. B. ich gebe dem Uhrmacher drey Uhren zu repariren. Die eine ist 40 Thaler werth, die zweyte 30, und die dritte 15. Die Reparaturkosten betragen 10 Thaler. – Der

Uhr-

Uhrmacher behält alle drey Uhren zurück, bis ich ihm seine Gebühren bezahlen würde.

Dies geht nicht an. Er kann hier nur die Uhr, welche 15 Thaler ist, zurückhalten. Denn diese gewährt ihm schon hinlängliche Sicherheit. Die übrigen beyden muß er mir herausgeben. — Im zweyten Fall aber kann die Sache, wenn sonst die Forderung so beschaffen ist, daß sie das Retentionsrecht begründet, zurückbehalten werden, gesetzt auch, daß solche mehr werth seyn sollte, als der Betrag der Forderung ist. Z. B. der Uhrmacher hätte nur eine Uhr, von 20 Thalern am Werthe, die Reparaturkosten betrügen 1 Thaler. Hier kann er an der Uhr das Retentionsrecht ausüben. — Meine Gründe sind diese: 1) wenn die Forderung so beschaffen ist, daß deswegen das Retentionsrecht Statt findet, so hat doch der Zurückhalter einen hinlänglichen Grund zur Zurückhaltung, und da würde es unbillig seyn, wenn er ein Mittel, sich wegen seiner Forderung sicher zu stellen, sollte aus den Händen geben müssen; 2) ist auch kein Gesetz vorhanden, welches das Gegentheil verordnete.

Dies

Dies betrift aber blos das gesetzliche Retentionsrecht. Denn durch einen Vortrag oder letzten Willen kann auch ein Anders ausgemacht werden. — Man nehme an, Cajus hat mir ein Besteck silberne Löffel von 60 Thaler an Werth, imgleichen eine Uhr, die 40 Thaler werth ist, geliehen.

Er weiß, daß Titius, sein nächster Intestaterbe, mir ein Anlehn von 50 Thaler schuldig ist, und macht daher ein Codicill, worinne er verordnet, daß ich nicht eher schuldig seyn sollte, seinen Erben, die Löffel und die Uhr auszuhändigen, bis ich wegen meiner Forderung befriedigt wäre.

## §. 9.

### Wie der Besitz beschaffen seyn müsse, wenn das Retentionsrecht soll statt finden können.

Soll ein Besitzer auf die Vortheile des Besitzes, mithin auch auf das Retentionsrecht Anspruch machen können, so ist vorauszusetzen, daß er fehlerfrey (sine vitio), d. h. weder mit Gewalt (vi), noch heimlich (clam), noch bittweise (precario) besitze [a]), denn ein vitiöser Besitz kann, überhaupt aus dem Grunde, weil Niemanden seine

seine unerlaubte Handlung zum Vortheil gereichen darf, dem Besitzer dieses Recht nicht zuwege bringen b). Mithin hat weder ein Spoliator c) noch ein Dieb, Räuber, und sonst jeder andere ungerechte Besitzer, der Regel nach, das Retentionsrecht d).

a) L. 1. C. Vnde vi c. 2. X. de ordine cognit. *Joh Peter Mosignatus* de retent. qu. 417. pag. m. 370. *Lauterbach* de retentione, th. 9. *Joh. Althusius* de poenis, rebus fungibilibus, et jure retentionis. num. 1. Uebrigens steht diesem Satze nicht entgegen:

1) daß nach der heutigen Praxis, auch der, welcher fehlerhaft besitzt, (wenn das Vitiöse des Besitzes nur nicht sogleich einleuchtet), das possessorium summariissimum anstellen, und um Schutz beym Besitz bitten kann. *Schaumburg* in princip. prax. jurid. jud. Lib. II. Cap. IV. §. 3. not. **.

Man sehe die Gründe, die diesen scheinbaren Widerspruch heben, bey *Schaumburg* am nur angeführten Orte, und bey *Walch* in diss. de possessore legum ex sententia haud possidente, §. 5.

2) L. 53. D de acquir. vel amitt. poss. woselbst es heißt: *adversus extraneum etiam vitiosa possessio prodest*, das heist: auch ein ungerech-

gerechter Besitzer hat in dem Fall, wenn ihm ein anderer als derjenige, von dem er den Besitz erlangt hat, letztern streitig macht, das Recht, seinen Besitz eigenmächtig zu vertheidigen. *Hellfeld* diss. de violenta rerum nostrarum defensione §. 28. Ienae, 1768. Denn ein ungerechter Besitzer, ob er gleich fehlerhaft besitzt, hat der Vermuthung nach, schon deshalb, weil er besitzt, mehr Recht, als derjenige, welcher nicht besitzt, L. 2. D. Uti possid. wo es heißt: *quaiscunque possessor, hoc ipso, quod possessor est, plus juris habet, quam ille, qui non possidet.*

b) Diesem schon im Naturrecht und in der Billigkeit gegründeten Satze pflichtet auch das Römische Recht bey, wenn L. vlt §. vlt. C. de compensat. sagt: possessionem autem alienam *perperam* (das heist: *vitiose sine jure*) occupantibus compensatio non datur. Denn zugegeben, daß dieses Gesetz blos von der Compensation, nicht aber von der Retentionsrede; so leidet es doch, wegen Allgemeinheit des Grundes, der auch auf die Retention paßt, eine ausdehnende Erklärung. Der Grund desselben, ist ohne Zweifel kein anderer als, weil es unbillig seyn würde, wenn einem ungerechten Besitzer sein fehlerhafter Besitz Vortheile und Nutzen gewähren sollte. *Heisler*, in der angeführten Dissertat. §. 20. Nott. 2.

c) *Boeh-*

c) *Boehmer* dissert. de jure retent. ejusq. effectu. §. 8. *Stryck* diss. de possessione per per cautionem non auferenda. Cap 2. § 24. wiewohl *Gail* L. 2. obs. 12. n. 6. anderer Meynung ist.

d) Der Regel nach steht einem ungerechten Besitzer, das Retentionsrecht nicht zu. Indessen kann ein besonderer eintretender Billigkeitsgrund bewürken, daß zuweilen auch einem ungerechten Besitzer solches nicht abgesprochen wird, besonders wenn der Andere, gegen den er solches ausüben will, sich sonst mit seinem Schaden bereichern würde. Beyspiele sehe man in L. 38. D. de hered petit. L. 16. C de praed. minor. *Lauterbach* §. 9. *Schmidt* in der bereits angezogenen Dissertat. § 35.

## §. 10.

### Betrachtung des zweyten wesentlichen Stücks.

Das zweyte zur Ausübung des Retentionsrechts wesentlich nöthige Stück ist, daß derjenige, der die Sache, an welcher ich das Retentionsrecht ausüben will, von mir fordert, entweder selbst mein Schuldner, oder ein Dritter mir zu etwas verbunden sey (§ 6. II.) a). Das Wort: Schuld, ist hier im weitläuftigsten Ver-

stande zu nehmen, und darunter alles dasjenige zu verstehen, wozu ein anderer mir vollkommen verbunden b). Diese Schuld aber muß eine wahre Schuld (*debitum verum* s. *certum*) seyn c), das heißt: es muß gewiß und ausgemacht seyn, daß mir jemand entweder sogleich (pure), oder zwar nicht sogleich, jedoch alsdenn, wenn entweder eine Bedingung in Erfüllung gegangen d), oder eine bestimmte Zeit herbey gekommen ist e), etwas leisten müsse. Ob aber die Schuld auch liquid, das ist, sogleich jetzo, da ich denjenigen, welcher eine Sache von mir fordert, unter dem Vorwande, daß ich zur Zurückhaltung der Sache berechtiget wäre, von mir weise, erhellen müsse, was und wie viel ich gerade zu fordern habe, darüber sind die Meynungen der Rechtslehrer getheilt. Indessen betrift diese Frage blos den Fall, wenn Jemand das Retentionsrecht ausüben will, ohne daß ihn ein Vertrag, oder eine letzte Willensverordnung dazu berechtigt f). Denn, daß durch eine letzte Willensverordnung, oder durch einen Vertrag das Retentionsrecht auch wegen einer illiquiden Forderung verstattet werden könne,

ne, ist wohl keinem Zweifel unterworfen. In jenem Falle nun lassen zwar verschiedene Rechtslehrer g) das Retentionsrecht, auch wegen einer illiquiden Forderung zu, jedoch nur so lange, bis der Schuldner Caution leiste, daß er die Schuld, sobald sie liquid seyn würde, bezahlen wolle: Denn wenn er diese Caution leiste, so sey der Besitzer der Sache schuldig, die Sache herauszugeben, und komme ihm das Retentionsrecht nicht länger zu statten. Andere hingegen h) erfordern diese Caution nicht einmal, sondern behaupten, daß ein Gläubiger, dessen Forderung illiquid sey, das Retentionsrecht ohne Bedenken ausüben könne, und brauche er die Sache nicht herauszugeben, wenn sich gleich der Schuldner zur Bestellung der gedachten Caution erbiete. Noch andere aber i) halten dafür, der Richter habe darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Forderung leicht und ohne große Weitläuftigkeit liquid gemacht werden könne, oder ob dies der Fall nicht sey. Wäre jenes, so müsse er dem Gläubiger das Retentionsrecht gestatten, und nicht zugeben, daß ihm der Besitz der Sache, gegen eine vom Schuldner bestellte Caution, entzogen werde. Im letztern Fall aber

sey der Gläubiger zur Herausgabe der Sache anzuhalten. Das bequemste Auskunftsmittel ist aber wohl unstreitig dieses, daß der Richter dem Ausüber des Retentionsrechts, eine präclusivische Frist bestimmt, binnen welcher er seine angebliche Forderung liquid zu machen habe. Bewürkt nun dieser solches, so muß ihm das Retentionsrecht so lange gestattet werden, bis er wegen seiner Forderung befriedigt wird. Im Gegentheil, und wenn er die Frist ungenutzt verstreichen läßt, muß ihm das Retentionsrecht nicht länger nachgelassen werden.

a) Uebrigens aber kömmt nichts darauf an: 1) ob mein Recht, dem die Verbindlichkeit meines Schuldners entspricht, ein dingliches, oder ein persönliches Recht sey, *Lauterbach*, de retentione, thes. 5. 2) Ob die Verbindlichkeit meines Schuldners, eine blos natürliche, oder eine bürgerliche Verbindlichkeit ist; vermöge eines Schlusses aus dem L. 6. D. de compensationibus. L. 5. D. de pignorib. L. 2. D. Quae res pignori, wenn jene nur nicht durch positive Gesetze für ganz unwürksam erklärt worden, (wohin z. B. die Verbindlichkeit, eine Spielschuld zu bezahlen, imgleichen die Verbindlichkeit einer Weibsperson, das, wofür sie expromittiret,

tiret, oder sich verbürgt hat, zu leisten gehört), und diese keine solche ist, die durch eine gegründete Einrede ganz entkräftet werden kann. Indessen läugnet *Lauterbach* in der angef. Dissertat. am angef. Orte, daß wegen eines debiti *civilis tantum*, das Retentionsrecht statt finde. Seine Worte sind: *Sic etiam debitum civile tantum, quod scilicet jure civili debetur, sed vinculo aequitatis naturalis destituitur, non facit locum huic remedio, argum. L. 14. de compensat. junct. L. 26. §. 3. L. 40. pr. de condict. indebiti.* Allein wer diese Gesetze gelesen hat, wird ihm schwerlich beypflichten.

b) Vermöge des L. 10. 11. und 12. D. de Verborum Signif. *Leyser* in med. ad pand. Sp. 175. Med. 2. Auch *facta*, die ein anderer mir zu leisten hat, sind nicht auszuschließen. Z. B. Cajus hat mir sein Forte piano geliehen, nachher macht er ein Testament, und legt seinem Erben, der ein Mahler ist, darinne auf, mir ein Zimmer in meinem Hause zu mahlen, sagt aber zugleich, daß ich nicht schuldig seyn solle, das mir geliehene *Forte piano* seinem Erben eher wieder zu geben, bis dieser mir das legirte *factum* geleistet, nämlich das Zimmer gemahlt haben würde.

c) *Leyser* Spec. 175. Med. 3.

d) z. B. Cajus verspricht mir 10 Thaler zu schenken, wenn in diesem 1793sten Jahre zwischen Rußland und der Pforte Krieg werden würde, und sagt zugleich: damit du der Erfüllung meines Versprechens desto mehr gewiß seyst, verlange ich meine Uhr, die ich dir geliehen habe, nicht eher wieder zurück, bis du die versprochenen 10 Thaler von mir erhalten hast.

e) Man ändere das in der nächst vorhergehenden Note gegebene Beyspiel, ein wenig ab, und nehme an, Cajus habe mir zu Michaelis 1793, 10 Thaler zu geben versprochen, oder: an dem Tage, da du einen Sohn taufen lassen wirst, will ich dir 100 Thaler schenken.

f) *Schmidt* in der angef. Dissertat. §. 10.

g) Dahin gehören: *Ludolph Schrader* in tractatu feudali. Part. II. princip. IX Sect. 2. num. 31. 32. *Carpzov* Part II. Const 25. def. 17. und Lib. IV. resp. 20. n. 19. *Berlich* in concl pract. Part. II. concl. 32. num. 16. *Mevius* in decis. Part. II. decis. 114. Part. III decis. 368. not. 3 et 4. *Leyser* in medit. ad pand. Spec. 175. Med. 4. *Hartm. Pistor* Part. II. Lib. 2. quaest. 43. n. 33. *Fachinaeus* controv. Lib. VII. cap 91. *de Berger* in oeconom. jur. Lib. III. Tit. 15. §. 4. not. 9. *Hellfeld* in jurisprud. for. §. 937. *Heis-*

*Heisler* diss. de jure retent. Cap. II. §. 16. *Strecker* de jure retentionis §. 3 und 30. und andere mehr.

h) *Hector Capycius* in decision. Dec. XVII. num. 7. seq. *Sebast. Medices* de compensationibus, Part. II. qu. 16. num. 20. *Ioh. Pet. Molignatus*, de retentione, quaest 340. pag. m. 312. *Anton Faber* in Cod. Lib I I. Tit. 22. def 15. num. 4. *Esbach* ad *Carpzov*. Part. II. Const. 25. def. 17 *Samuel Stryck* diss de possessione per cautionem non auferenda. Cap. II. §. 17. welcher die Gründe der verschiedenen Meynungen weitläuftig herausseßt.

i) *de Pufendorf* in observ. jur. vniv. Tom. II. obs. 130. *Lauterbach* de retentione, th. 8. *Schmidt* in der angef. Dissert. §. 12.

## §. 11.

### Betrachtung des dritten wesentlichen Stücks, und die daraus entspringende Eintheilung des Retentionsrechts, in das jus retentionis *conventionale*, *testamentarium* und *legale*.

So wenig die Ausübung des Retentionsrechts, ohne den Besitz der Sache, welche man retiniren will, (§. 7.) und ohne eine Verbindlichkeit, die ein anderer gegen mich hat, (§. 10.) statt finden kann; so wenig

wenig ist das allein, daß ich eine Sache meines Schuldners besitze, ein rechtmäßiger Grund, diese Sache zurückzuhalten, denn dies würde, (meine Forderung mag übrigens auch noch so gerecht seyn,) eine Art der Selbsthülfe ausmachen, welche in der bürgerlichen Gesellschaft ein unerlaubtes und strafbares Factum ist [a]). Es muß daher, außer den bereits angezeigten Erfordernissen, zur Ausübung des Retentionsrechts, noch eine Ursache, ein Grund, vorhanden seyn, woraus meine Befugniß zur Innebehaltung entspringt, und dieses ist das dritte wesentliche Stück zur Ausübung des Retentionsrechts. Diese Ursache liegt nun aber entweder in einem Vertrage, oder in einer letzten Willensverordnung, oder weil die Gesetze unmittelbar verordnen, daß ich zuweilen [b]); auch in Ermangelung eines Vertrags, oder einer letzten Willensverordnung, das Retentionsrecht soll ausüben können. Nach Verschiedenheit dieser drey Ursachen, worauf sich meine Befugniß zur Innebehaltung gründet, wird das Retentionsrecht in das ausbedungene (*conventionale*) [c]), in das in einer letzten Willensverordnung gegründete (*testamen-*

*stamen-*

*stamentarium*, s. *vltima voluntate constitutum*) d) und in das gesetzliche (*legale*) e) eingetheilt. Einer von diesen Tituln, oder Ursachen, muß vorhanden seyn, wenn ich zur Ausübung des Retentionsrechts berechtigt seyn soll, und mangelt ein solcher Titel, so ist die Zurückhaltung ein unerlaubtes Factum.

a) Die Verordnungen der Römischen und unserer Deutschen Reichsgesetze wider die Selbsthülfe, sind bekannt. L. 13. D. quod metus caussa. L. pen. D. ad L. Iul. de vi priv. L. 7. C. Vnde vi. R. A. vom Jahr 1531. *Tit. 3. §. 15. L. G. O.* v. J. 1525. Tit. 32. § 2.

b) Wenn? Dies wird im nächstfolgenden Kapitel bestimmt werden.

c) Der Vertrag kann seyn α) ein ausdrücklicher; Ein Beyspiel hiervon sehe man oben §. 10. Note d), β) ein stillschweigender; vermöge eines stillschweigenden Vertrags, steht dem Pfandgläubiger in Ansehung der ihm verpfändeten Sache, L. 9. §. 5. L. 10. D. de pign. act. und dem Verkäufer in Ansehung der verkauften Sache, so lange bis der Käufer das Kaufgeld entrichtet, (L. 11. §. 2. L. 13. §. 8. D. de act. emt. et vend.) das Retentionsrecht zu, wovon *Boehmer*

*mer* de jure retent. §. 3 und 4. weitläuftiger gehandelt hat.

d) z. B. Cajus sagt in seinem Testamente: Ich legire *Titio* 100 Rthlr., und da er meine goldene Uhr, die ich ihm geliehen habe, noch bey sich hat, soll er nicht nöthig haben, solche eher herauszugeben, bis ihm mein Erbe das Legat ausgezahlt hat.

e) Das jus retentionis *conventionale* und *testamentarium*, wird auch das willkührliche (*voluntarium*) und das *legale*, das nothwendige Retentionsrecht (*necessarium*) genannt.

## §. 12.

Das Retentionsrecht ist entweder *qualificatum* oder *simplex*.

Mit Uebergehung einiger unnützen Eintheilungen des Retentionsrechts [a]) bemerke man nur die an praktischen Folgen so fruchtbare Eintheilung desselben, in jus retentionis *qualificatum*, und *simplex*. Unter dem jure retentionis *qualificato*, verstehen die Rechtslehrer dasjenige Retentionsrecht, welches mit einem dinglichen Rechte verbunden ist, oder vielmehr, welches ein Bestandtheil eines mir zustehenden dinglichen Rechts ist. So ist z. B. das Reten-

tentionsrecht, welches dem Pfandgläubiger in Ansehung der verpfändeten Sache b) zusteht, ein qualificirtes Retentionsrecht, denn es macht einen Theil des Pfandrechts im engern Sinn (in sofern nämlich dieses dem juri hypothecae entgegengesetzt wird) aus: von der nämlichen Beschaffenheit ist das Retentionsrecht, welches der Verkäufer auf der verkauften Sache hat, bis ihm das Kaufgeld bezahlt worden, denn hier ist es eins von den einzelnen unter dem Eigenthume begriffenen Rechten.

Ius retentionis *simplex* hingegen, ist dasjenige, welches mit keinem dinglichen Rechte verbunden ist.

Der Nutzen dieser Eintheilung wird unten einleuchtend werden.

a) Man findet solche bey *Heisler* de jure retent. §. 7 und 8.

b) Jedoch nur wegen der Schuld, weshalb es constituirt worden. *Boehmer* §. 17.

## §. 13.

### Ob das Zurückbehaltungsrecht eine Art der Compensation sey?

Beym Schluß dieses Kapitels ist noch die Frage zu erörtern: ob das Zurückbehal-

haltungsrecht eine Art der Compensation sey? Einige Rechtslehrer behaupten es [a]), da hingegen andere es läugnen [b]). Diese letzte Meynung scheint mir die gegründeteste zu seyn, und zwar aus folgenden beyden Gründen:

1) Wer compensiren will, hat die Absicht, daß seine Forderung, und die Forderung seines Gegners, entweder ganz, oder zum Theil aufgehoben werden soll; wer aber das Innebehaltungsrecht ausübt, hat diese Absicht nicht, sondern will nur seine Forderung durch Behaltung des Besitzes der Sache sichern, und zugleich seinem Gegner Motive geben, daß er seine Schuld tilge [c]).

2) Wenn ich compensiren will, so ist vorauszusetzen, daß die wechselseitigen Forderungen von einerley Art sind [d]); dies Erforderniß fällt bey Ausübung des Retentionsrechts weg, wie sich theils aus dem vorhergehenden ergiebt, theils unten noch deutlicher erhellen wird. Z. B. Cajus hat mir 20 Scheffel Waizen zu liefern, weil ich sie ihm abgekauft habe; ich hingegen habe ihm eine Quantität Holz verkauft, und ihm die-

dieses auch noch nicht geliefert. Diese wechselseitigen Forderungen können nicht gegen einander compensirt werden, denn sie sind von ganz verschiedener Art. – Hingegen nehme man an: Cajus hat mir zu einer Reise seinen Reisewagen geliehen. Ich habe an selbigem vieles repariren lassen, und die Kosten betragen mehr als 30 Rthlr. Cajus will den Wagen zurückhaben; allein ich behalte ihn zurück, weil mir derselbe meine aufgewendeten Kosten nicht wieder erstatten will. Hier sind zwar auch zwey Forderungen von ganz verschiedener Art vorhanden. Cajus nämlich hat den Wagen zu fordern, ich aber meine Reparaturkosten. Demohngeachtet aber findet das Retentionsrecht statt.

a) *Berlich* in concl. praet Part. II. concl. 32. num. 16. *Anton Negusantius* de pignor. et hypoth. Part. V. pr. membr. 1. num. 37. und andere oben (§. 8. not. g.) angezogene Rechtslehrer.

b) *Leyser* Spec. 175. med. 1. *Molignatus* de retentione, qu. 7. *Valent. Riemer* Decad. XV. quaestion jurid. illustr. Dec. IX. n. 9. Ienae, 1616. und andere.

c) *Heisler* de jure retent. Cap. I. §. 3.

d) L. 4. C. de compensat.

Zwey-

# Zweytes Kapitel.

## Vom gesetzlichen Retentionsrecht.

### §. 14.

### Uebergang zu diesem Kapitel.

Zuweilen ertheilen mir die Gesetze unmittelbar, außer einem Vertrage, und einer letzten Willensverordnung, wegen einer gewissen Forderung das Retentionsrecht (§. 10.). Dasjenige, was sie dabey voraussetzen, kennen zu lernen, ist der Gegenstand des gegenwärtigen Kapitels.

### §. 15.

### Die Forderung des Zurückhalters, muß nämlich mit der Sache welche er zurückbehalten will, in Verbindung stehen.

Bey genauer Betrachtung der einzelnen Fälle, in welchen die Römischen Gesetze das Retentionsrecht zulassen, ergiebt sich, daß sie vorzüglich auf die Beschaffenheit der Forderung des Zurückhalters, Rücksicht nehmen, und nur demjenigen Gläubiger, dessen Forderung mit der Sache, an welcher er das Reten-

Retentionsrecht ausüben will, in Verbindung steht (connex ist), dieses Recht gestatten, ob sie schon weder der Verbindung, als des Grundes des Retentionsrechts, ausdrücklich erwähnen, noch nach Verschiedenheit der Fälle, in welchen sie diesem Rechte statt geben, die Ursachen, welche eine solche Verbindung bewürken, angeben. Es fragt sich daher: wenn kann gesagt werden, daß die Forderung mit der Sache, welche zurückgehalten werden soll, in Verbindung stehe? Da, wie gedacht, die Ursachen, welche die Qualität der Verbindung einer gewissen Forderung mit dem Gegenstand des Retentionsrechts, bewürken, in den Gesetzen selbst nicht bestimmt sind, so haben sich die Rechtslehrer bemüht, solche in den einzelnen Fällen, wo die Gesetze das Retentionsrecht ausdrücklich gestatten, aufzusuchen, und gewisse Regeln zu entwerfen, nach welchen nicht nur die in den Gesetzen ausdrücklich erwähnten Fälle beurtheilt werden müssen, sondern nach welchen auch alsdenn, wenn das Retentionsrecht außer einem in den Gesetzen ausdrücklich erwähnten Fall, ausgeübt werden soll, die Beantwortung der Frage: Ob die Forderung mit dem

Gegen-

Gegenstande des Retentionsrechts connex sey? geschehen muß.

## §. 16.

### Erste Regel.

Eine Forderung steht 1) mit der Sache, an welcher das Retentionsrecht ausgeübt werden soll, in Verbindung, wenn sie in diese Sache verwendet worden ist. Ein Beyspiel sehe man im L. 1. C. Si aliena res pignori data sit. Die Worte dieses Gesetzes sind diese: *Procurator citra domini voluntatem domum pignori frustra dedit: Si tamen pecuniam creditoris in rem domini versam constabit, non inutilis erit exceptio, duntaxat quod numeratum est, exsolvi desideranti.* Wenn nämlich ein Bevollmächtigter eine Sache seines Principals, ohne dessen Wissen und Willen verpfändet hat, so ist zwar die Verpfändung an sich null und nichtig, und der Principal kann solche anfechten. Allein ein anderes ist es, wenn der Bevollmächtigte das auf die Sache erborgte Geld in solche verwendet hat. Hier kann sich der Pfandgläubiger des Retentionsrechts bedienen, und die Sache so lange an sich behalten, bis ihm der Pfandschilling

schilling ersetzt wird. Denn es würde unbillig seyn, wenn sich der Eigenthümer mit seinem Schaden bereichern wollte.

## §. 17.

### Zweyte Regel.

2) Wenn Jemand auf eine fremde Sache, *bona fide* einen Aufwand gemacht hat; so steht die aus dem Aufwand herrührende Forderung, mit dieser Sache in Verbindung, folglich kann er solche so lange, bis ihm der gemachte Aufwand vergütet worden ist, zurückhalten. Z. B. wenn ein Eigenthümer seine Sache von einem redlichen Besitzer vindicirt, und dieser auf solche einen erweißlichen Aufwand gemacht hat; so braucht er ihm selbige nicht eher herauszugeben, als bis ihm sein Aufwand vergütet worden ist. L. 27. §. 5. L. 48. D. de rei vindicat. Mehrere Beyspiele sehe man §. 30. F. de rer. divis. L. 7. §. 12. L. 9. §. 1. D. de acquir. rer. dom. L. 14. D. de doli mali et metus except. [a]). Hierbey ist jedoch zu bemerken, daß in einigen Fällen nur ein Aufwand, der nöthig war, die rechtliche Gunst hat, daß deshalb das Retentionsrecht statt findet. So

hat

hat z. B. der Ehemann, wegen eines Aufwandes auf die Dotalgüter seiner Ehefrau, das Retentionsrecht nur alsdenn, wenn der Aufwand nothwendig war b), nicht aber wegen eines blos nützlichen Aufwandes c).

a) *Colerus* de processibus execut. Part. I. Cap. II. num. 210.

b) Lex 56. §. 3. D. de jure dotium; L. 5. princ. D. de impens. in res dotal. fact. L. vn. §. 5. C. de rei vxor. actione.

c) L. vn. §. 5. C. all. *Molignatus* de retentione qu. 69. *Heisler* de jure retentionis § 30. not. 3. in fine. *Boehmer*, de jure retent. §. 9. *Hellfeld* in jurisprud. forensi, §. 1281. — — Es irrt' daher *Lauterbach*, (de retentione, §. 24.) wenn er dem Ehemanne, wegen eines Aufwandes auf die Dotalgüter seiner Ehefrau, das Retentionsrecht überhaupt abspricht. Denn daß die Verordnungen der ältern Römischen Gesetze, die dem Ehemanne, wegen eines nothwendigen Aufwandes, das Retentionsrecht ertheilen (L. 56. §. 3. D. de jure dat. L. 5. pr. D. de impens. in res dot. fact.) durch den allegirten L. vn. §. 5. C. de rei vxor. act. nicht aufgehoben worden sind, sondern dieses Gesetz die Zurückhaltung der Dotalgüter, nur wegen eines blos nützlichen Aufwandes, nicht

nicht zulasse, erhellet aus den Worten dieses Gesetzes ganz deutlich, wenn es nämlich heißt: — Sed nec ob impensas in res dotis factas, retentio nobis satis videtur esse idonea. Cum enim necessariae quidem expensae dotis minuant quantitatem, vtiles autem non aliter in rei vxoriae actione detinebantur, nisi ex voluntate mulieris: non abs re est, si quidem mulieris voluntas intercedat, mandati actionem a nostra autoritate marito contra vxorem indulgeri: quatenus possit per hanc, quod vtiliter impensum est, adservari: vel si non intercedat mulieris voluntas, vtiliter tamen res gesta est, negotiorum gestorum adversus eam sufficere actionem.

## §. 18.

### Dritte Regel.

3) Da Dienste (operae) oder Handlungen, welche Jemand in Ansehung einer Sache leistet, so gut angesehen werden, als ein auf die Sache gemachter Aufwand [a]); so ist zwischen der Forderung, die wegen der geleisteten Dienste oder Handlungen, zusteht, und der Sache selbst, an welcher, oder in Ansehung deren sie geleistet worden sind, eine Verbindung, welche bewürkt, daß derjenige, welcher die

Dienste oder Handlungen verrichtet hat, diese Sache so lange zurückhalten kann, bis er wegen jener Forderung befriedigt worden ist. Aus diesem Grunde können, z. B. Sachwalter und Anwälde die Privatacten und Dokumente ihrer Clienten, oder Constituenten, Notarien, die verfertigten Instrumente, Schriftsteller ihre Manuscripte, so lange zurückhalten, bis sie ihr Honorarium erhalten haben [b]. Handwerker, Professionisten, Künstler und überhaupt diejenigen, welche an einer Sache oder wenigstens in Ansehung derselben gearbeitet, oder Dienste geleistet haben, können diese Sache bis zur Erlangung ihres Verdienstes, inne behalten [c]. Gast- und Stallwirthe (caupones et stabularii) können die Sachen derjenigen, die bey ihnen einkehren, so lange zurückhalten, bis sie das, was sie für Zehrung, Aufnahme, Herberge, wie auch Fütterung des etwa mitgebrachten Viehes, u. s. w. schuldig worden sind, entrichten [d]. Nach der Praxis hat zwar auch das Gesinde das Recht, nicht eher aus dem Dienste seines Herrn zu weichen, bis es seinen zu fordern habenden Lohn erhalten hat [e]; allein dies ist eigentlich keine Ausübung des Retentionsrechts [f].

a) *Cole-*

a) *Colerus* de processibus executivis, Part. I. Cap. II. num. 215.

b) *Hellfeld* in jurisprud. for. § 372. *Lauterbach* de retentione thes. 21. *Strecker*, de jure retentionis §. 18. *Schmidt* de iis, quae ad exercend. jus retentionis necessar. sunt, §. 13.

c) So kann z. B. der Uhrmacher die Uhr, die er reparirt, der Schneider das Kleid, welches er verfertiget, der Schuhmacher die Schuhe, welche er gemacht hat, so lange zurückhalten, bis ihm dasjenige, was er verdient hat, entrichtet worden ist. *Molignatus* de retentione, qu. 43. 45. et 240. *Colerus* Part. I. Cap. II. num. 209. 213.

d) Argum. L. 4. §. 1. D. in quib. caus. pignus tacite contrah. *Molignatus* qu. 86. *Colerus* P. I. Cap. II. num. 217.

e) *Carpzov.* Part. 2. Const. 25. def. 22. 23. *Georg. Adam Struve* diss. de jure retent. Membr. III. n. 46. Ienae, 1653. *Schmidt* l. c. §. 22.

f) *Lauterbach* §. 21. sagt: famuli et ancillae in domo domini jure *quasi retentionis* tam diu manere possunt, donec ipsis merces residua solvatur.

## §. 19.

### Vierte Regel.

4) Meine Forderung ist mit der Sache, an welcher ich das Retentionsrecht ausüben will, connex, wenn mein Gegner mir aus dem nämlichen Grunde verbunden ist, aus welchem ihm das Recht, die Sache von mir zu fordern, zusteht. Dies ist der Fall, wenn ich eine actionem contrariam habe, mittelst welcher ich zu meiner Forderung gelangen kann. Hier habe ich die Wahl, ob ich klagen, oder an der Sache das Retentionsrecht ausüben will [a]. Ein in den Gesetzen vorkommendes Beyspiel wird dieses deutlicher machen. Wenn ich ein Pfand, welches ein anderer seinem Gläubiger gegeben hat, ohne Auftrag vom Pfandschuldner zu haben, einlöse, dieser aber sich weigert, mir dasjenige, was ich dem Pfandgläubiger bezahlt habe, wieder zu erstatten, so kann ich das Pfand so lange ihm vorenthalten, bis er mich befriediget [b]. Ich habe hier ein fremdes Geschäft verrichtet. Als negotiorum gestor bin ich nun zwar schuldig, das eingelöste Pfand dem vormaligen Pfandschuldner einzuhändigen, und ihm kömmt deshalb die actio negotiorum gestorum

rum directa wider mich zu statten; allein ich kann dagegen auch verlangen, daß er mir vorher so viel, als ich auf die Einlösung des Pfandes vorgeschossen habe, wieder erstatte, und ich habe daher wider ihn actionem negotiorum gestorum contrariam; denn diese meine Forderung entspringt aus dem nämlichen Grunde, aus dem mein Gegner die Herausgabe seiner Sache fordern kann, aus dem quasi contractu negotiorum gestionis. Hieraus ergiebt sich auch, warum zuweilen einem commodatario c), depositario d), einem creditori pignoratitio e), auch einem Vormunde auf den Sachen seines Pupillen f), das Retentionsrecht zusteht.

a) L. 18. §. vlt. D. Commodati: quod contrario judicio consequi quisque potest, id etiam recto judicio, quo cum eo agitur potest salvum habere *jure pensationis* (h. e. retentionis).

b) L. 1. pr. D. Quib. modis pignus vel hypotheca solvitur.

c) Weil er z. B. durch die geliehene Sache in Schaden gekommen ist. L. 18. §. 3. Commodati, oder einen beträchtlichen nothwendigen Aufwand auf selbige gemacht hat. L. 15.

L. 15. §. 2. L. 59. D. de furtis. Der L. vlt. C. Commodati, woselbst es heißt: praetextu debiti restitutio commodati *non probabiliter* recusatur, steht nicht entgegen, denn er verbietet die Zurückhaltung der geborgten Sache nicht schlechterdings, sondern nur wegen einer Forderung, die in dem Leihcontracte nicht ihren Grund hat. *Boehmer*, de jure retentionis §. 13. *Lauterbach*, de retentione, thes. 24. *Molignatus*, de retentione qu. 55. Wegen eines blos nützlichen Aufwandes hingegen, wenn er auch gleich beträchtlich seyn sollte, findet das Innebehaltungsrecht anderergestalt nicht statt, als wenn er mit Bewilligung des Leihers gemacht worden ist. *Boehmer*, in der angef. Dissert. §. 10. Daß aber ein commodatarius einen mäßigen, geringen Aufwand nicht ersetzt verlangen könne, ist aus dem L. 18. §. 2. D. Commod. bekannt, folglich findet deshalb auch weder Klage, noch Retention der geliehenen Sache statt.

d) Wegen eines Aufwandes ebenfalls nur alsdenn, wenn er nothwendig war, vermöge des L. 15. §. 2. L. 59. D. de furtis. *Arnold Vinnius* in select. quaest. jur. L. I. Cap. 51. *Nic. Christ. Lyncker*, de privilegio depositi, §. 23. *Stryck* in vsu mod. pand. L. XVI. Tit. III. §. 9. *Hellfeld* in jurisprud. for. §. 944. *Walch* in introd. in controv. jur.

jur. civil Sect. III. Cap IV. membr. I. subs. II. § 2. *Molignatus*, de retentione, qu. 52. *Pet. Müller* ad *Struvii* syntagma jur. civil. exerc. 21. thes 44.

Der L. 11. C. Depositi, steht nicht entgegen, denn er redet nur von einer Forderung des depositarii, die nicht im Hinterlegungscontracte gegründet ist, sondern anders woher rührt. Dies zeigt *Boehmer*, de jure retent. §. 13. Anderer Meynung sind jedoch *Lauterbach* in colleg. th. pract. Lib. XVI. Tit. III. §. 37. und de retentione, thes. 24. *Hahn* ad *Wesenbec.* Tit. D. Depositi, n. 5. *Hugo Donellus* ad L. 11. §. 9. C. Depositi Von einem auf die deponirte Sache gemachten nützlichen Aufwande, gilt das nämliche, was in voriger Note vom commodato gesagt worden ist. *Boehmer* a. a. O. §. 8. *Matth Ben. Hering*, diss. de retentione in deposito licita. Rost. 1741.

e) Man möchte einwenden; dem Pfandgläubiger steht ja schon, vermöge eines stillschweigenden Vertrags, das Retentionsrecht zu. (Man sehe oben §. 9. n. b). Allein ich antworte: dies hat er nur so lange, als die Pfandschuld nicht getilgt ist. Ist hingegen der Pfandschuldner dem Gläubiger, vermöge des Pfandcontracts, noch zu etwas andern verbunden, so, daß diesem deshalb die

actio

actio pigneratitia contraria wider ihn zu statten käme, so findet, wenn der Schuldner gleich die Hauptschuld (für welche nämlich das Pfand gegeben worden ist), getilgt haben sollte, die Retention dennoch statt. Der Grund hiervon aber liegt nicht in dem stillschweigenden Vertrage, sondern in der, zwischen der Forderung des Pfandgläubigers und der verpfändeten Sache, obwaltenden Verbindung. Beyspiele sehe man in L. 8. pr. L. 31. D. de pigneratit. actione.

f) *Molignatus* de retentione, qu. 281. *Io. Wunderlich* comment. de jure retentionis, quatenus tutori competat. Ienae, 1758. 4.

## §. 20.

## Fünfte Regel.

5) Eine Forderung steht auch alsdenn mit der Sache, welche zurückgehalten wird, in Verbindung, wenn dem Gläubiger, entweder vermöge eines Vertrags, oder nach unmittelbarer Verordnung der Gesetze ein Recht zusteht, zu verlangen, daß er aus dieser Sache selbst seine Befriedigung erlange. Auf diesem Grunde beruht die Befugniß eines jeden hypothekarischen Gläubigers, die Sachen, worauf ihm, entweder vermöge eines Vertrags, oder nach

Ver-

Verordnung der Gesetze, ein Hypothekrecht zusteht, wenn er, außer einem Contracte, oder Vertrage, nach welchem er zur Wiedergabe verpflichtet ist [a]), auf eine rechtmäßige Art [b]) deren Besitz erlangt hat, so lange zurückzuhalten, bis die Schuld, weshalb ihm diese Sachen verpfändet sind, getilgt worden ist [c]). Es hat daher z. B. der Verpachter eines praedii vrbani das Retentionsrecht, in Ansehung der von dem Pachter an dem gepachteten Ort, in der Absicht gebrachten Sachen, daß sie daselbst bleiben sollen (in invectis et illatis), bis dieser das Pachtgeld erlegt, und andere aus dem Pachtcontract entspringende Verbindlichkeiten erfüllt, wegen des ihm auf sothanen Sachen zustehenden gesetzlichen Pfandrechts [d]), so wie auch der Verpachter eines praedii rustici an solchen Sachen des Pachters dieses Recht, wegen einer aus dem Pachtcontract herrührenden Forderung, ausüben kann, wenn ihm diese Sachen ausdrücklich verpfändet worden sind; eine Ehefrau hat das Retentionsrecht, in Ansehung der Güter ihres Mannes, bis sie wegen ihrer Mitgift, Paraphernalgüter, Wiederlage, imgleichen wegen der statutarischen oder in den Ehepacten ihr ausgesetzten

Por-

Portion, befriedigt worden ist e). Hierher gehören auch die Beyspiele im L. 2. pr. D. ad L. Rhod. de jactu, und im L. 26. §. 4. D. de condicti indebiti, welches letztere bereits oben erwähnt worden. Mehrerer Beyspiele nicht zu erwähnen f).

a) Denn besitzt er solche aus einem Contracte oder Vertrage, vermöge dessen er zu deren ohngesäumten Wiederabtretung verbunden ist; so findet das Retentionsrecht aus dem Grunde, weil ihm auf diesen Sachen ein Hypothekrecht zusteht, nicht statt. *Leyser.* Sp. 175. Med. 6.

b) *Lauterbach*, de retentione, th. 15.

c) *Sam. Frid. Willenberg* exercit. de retentione pignoris. Gedani, 1723. 4. und in dessen exercit. sabbath. Tom. II. n. 34.

d) L. 4. L. 9. D. in quib. caus. pign. L. 5. C. eod verglichen mit dem L. 34. D. de damno infecto.

e) L. 29. C. de jure dot. Sächsisch Weichbild, art. 57. §. habt ihr aber, u. s. w. Weitläuftig handeln vom Retentionsrechte der Ehefrau, *Colerus*, de processib. executiv. Part. I. c. 2. num. 189. seqq. *Berlich*, in concl. practic. Part. II. concl. 32. *Carpzov* Lib. IV. resp. 21. *Lauterbach*, de retentione th. 10.

th. 10. seq. *Strecker*, de jure retentionis, §. 6. seqq. *Christ. Wildvogel*, diss. de jure retentionis, vxori vel viduae competente. Ienae, 1691. *Io. Henr. Berger*, diss. de possessione vxoris, inprimis Saxonicae in bonis mariti competente; Vitemb. 1704. Es steht dieses Recht der Frau sowohl beym Leben des Mannes zu, wider ihn selbst und wider Andere, wenn er in Abnahme seines Vermögens geräth, als auch kann sie sich desselben nach seinem Tode, wider dessen Erben und Gläubiger bedienen.

Auf gleiche Weise kann aber auch der Ehemann die Güter seiner Frau so lange zurückhalten, bis er dasjenige davon erhalten hat, was ihm davon nach den Ehepacten, oder nach gemeinen Rechten, oder nach den Statuten eines Orts, oder nach einer gültigen Gewohnheit gebührt. Denn ob ihm zwar gleich, (wenigstens nach dem gemeinen Rechte) deshalb keine Hypothek zusteht, so hat er doch ein Recht, seine Befriedigung aus solchen Gütern zu verlangen. *Colerus*, de processib. executiv. Part. I. Cap. 2. num. 202. *Strecker*, in der angezogenen Dissert. §. 10. Aus dem nämlichen Grunde steht der Ehefrau mehr gedachtes Recht, auch wegen der statutarischen, oder in den Ehepacten ihr ausgesetzten Portion zu. *Carpzov*, Constit. Elect. 20 et 25. *Lauterbach*. th. 10.

f) *Lau-*

f) *Lauterbach*, in der oft allegirten Dissertation th. 15.

## §. 21.

Wegen einer Forderung, die mit dem Gegenstande des Retentionsrechts nicht in Verbindung steht, findet der Regel nach das Retentionsrecht nicht statt.

Eine von den bisher angeführten Ursachen muß eintreten a), wenn zwischen einer gewissen Forderung und der Sache, welche man zurückhalten will, eine Verbindung behauptet werden soll. Mangelt dergleichen, so findet, den einzigen Fall im L. vn. C. Etiam ob chirographar. pecun. pignus teneri posse b) ausgenommen, das Retentionsrecht nicht statt c), vielmehr kann derjenige, welcher nichts desto weniger eine Sache zurückhält, auf Ersetzung alles aus solch' einer ungebührlichen Zurückhaltung entstandenen Schadens, belangt werden d).

a) Zuweilen können mehrere Ursachen der Verbindung vorhanden seyn. Wenn z. B. dem commodatario, wegen eines beträchtlichen nothwendigen Aufwandes auf die gelehnte Sache, das Retentionsrecht zusteht, so gründet sich dieses Recht theils auf die im

§. 17.

§. 17. enthaltene Regel, theils auf den im §. 19. vorgetragenen Satz.

b) Der Fall ist der: Wenn einem Pfandgläubiger, außer der Forderung, weshalb ihm der Schuldner ein Pfand gegeben hat, noch eine andere im Pfandcontracte nicht gegründete Forderung an den Pfandschuldner zusteht, diese Forderung mag übrigens eine Geldsumme, oder etwas anders zum Gegenstande haben, sie mag aus einem Contracte, oder aus einem bloßen Vertrage herrühren; so kann er, wenn der Pfandschuldner mit ihm nicht ein anders ausdrücklich ausgemacht hat, wenn gleich die Pfandschuld getilgt ist, dennoch die verpfändet gewesene Sache so lange zurückhalten, bis der Schuldner auch die Schuld, für welche das Pfand nicht gegeben worden ist, bezahlt. *Sim. Kachenbecker*, diss. de retentione pignoris etiam ob aliud debitum chirographarium. Marb. 1697. *Lud. Mencken*, diss. de retentione pignoris ob aliud debitum. Lips. 1692. *Io. Ant. Tilemann* de Schenk, de retentione pignoris ob aliud debitum chirographarium. Bremae, 1730.

c) Fälle, in welchen die Römischen Gesetze, wegen Mangels einer der obigen Verbindungsursachen, einem Gläubiger das Innebehaltungsrecht ausdrücklich versagen, sehe man

man L. 5. D. de dote praelegata; L. 5. C. in quib caul. pign. tacite contrah. L. 4. C. Commodati, L. 11. C. Depositi, und vergleiche, was besonders diese beyden letztern Gesetze betrift das; was oben §. 18. not. d) bemerkt worden. Folgender Rechtsfall mag das Gesagte erläutern: Der Pachter einer Dorfschenke wollte solche nach geendigter Pachtzeit nicht räumen — Es entstand ein Proceß. — Der Verpachter klagte nicht nur auf die Entrichtung des rückständigen Pachtzinses, sondern bat auch um Exmission des Pachters. Dieser schützte vor, der Kläger sey ihm aus verschiedenen Schulddokumenten, die er in Abschrift übergab, eine Summe von mehr als 400 Thalern schuldig und er habe kein anderes Mittel, zu seiner Befriedigung auf eine andere Art zu gelangen, als wenn er diese Forderung als Pachter in gedachter Schenke absitze, daher könne er sich nicht dazu verstehen, diese zu räumen. Zugleich erbot er sich, die Originalien der Schulddokumente, vorzuzeigen. — Es wurde vom Schöppenstuhl zu Jena ein Urthel eingeholt. — Dies lautete so:

„Weil Beklagter des mit Klägern an„getroffenen Schenkpachts, und daß sol„cher bereits um Lichtmeß des 12ten „Jahres seine Endschaft erreicht, geständ„dig; so ist er demselben die versproche-

„nen

„nen Pachtgelder binnen Sächsischer Frist „zu bezahlen, oder wie solches geschehen, „gehörig zu bescheinigen, hingegen seine „wider Klägern habende Schuldklage, so „viel davon nicht bereits eingeräumet, und „derowegen am Pachtgelde nicht unbillig „zu kürzen ist, besonders an- und auszu„führen, wie nicht minder die Schenke „ohne fernern Anstand zu räumen verbun„den, immaßen denn das *jus retentionis*, „nach Gelegenheit dieses Falls nicht statt „hat „ V. R. W. *Leyser* Sp. 175. Med. 5 et 6. *Mevius* Part. II. decis. 214. *Gail* Lib. II. obs. 12. n. 5. *Molignatus* de retentione, qu. 199. *Hellfeld* in jurisprud. for. §. 937. *Boehmer* diss. de jure retent. §. 12. §. 13. *Heisler* diss. de jure retent. Cap. III. §. 30. not. 3. *Strecker* diss. de jure retent. §. 25. *Christ. Henr. Breuning* diss. an conductori in re conducta licita sit retentio, ob locatoris obligationem diversam Lips. 1771. 4.

d) Es sey erlaubt, folgenden merkwürdigen Fall aus der Böhmerischen Dissertation, §. 14. zu entlehnen und hier mitzutheilen: Einige Kaufleute in der Lausitz, die die Gebrüder Sempronius heißen mögen, hatten einige Kisten mit Waaren auf Rechnung verschiedener Englischen und Spanischen Kaufleute an einen gewissen Kaufmann zu Lüneburg mit dem Auftrag gesendet, die

Sp-

Spedition derselben an dem Ort ihrer Bestimmung zu übernehmen. Der Lüneburgische Kaufmann nimmt die Waaren in Empfang, um dem ihm gethanen Auftrage nachzukommen. Kaum sind sie aber bey ihm angelangt, als die Nachricht eingeht, daß die Gebrüdere Sempronius Bankerut gemacht hätten. Da er an diesen eine Wechselforderung von mehreren tausend Thalern hatte; so glaubte er am geschwindesten seine Befriedigung zu erhalten, wenn er sich an die an ihn eingesandten Waaren hielte, und behielt diese inne. Dies veranlaßte mehrere Processe. Unter andern klagten die Englischen und Spanischen Kaufleute wider den Lüneburgischen Kaufmann, auf Entschädigung, wegen des ausgeübten Retentionsrechts, und es entstand die Frage: ob der Lüneburgische Kaufmann, wegen seiner an den Kaufleuten Sempronius habenden Wechselforderung, das Retentionsrecht an den ihm zur Spedition übersandten Waaren auszuüben befugt gewesen sey? Die Juristenfacultät zu Göttingen entschied solche verneinend und verurtheilte den Kaufmann deswegen zur Leistung des Interesse, welches die fallit gewordenen Kaufleute Sempronius dabey hatten, daß die zur Spedition ihm übersandten Waaren nicht zurückbehalten worden wären. Die Entscheidungsgründe waren folgende:

„Hier=

„Hiernächst, so viel die Schäden selbst betrift, Beklagter darunter, daß er die zur Spedition committirte Leinewands = Kisten, wegen einer hievon ganz unterschiedenen Wechselforderung *sub A et B* zurückgehalten, ohne rechtliche Befugniß, und gegen die aus dem Speditionscontract übernommene Verbindlichkeit gehandelt, immaßen ein Contrahent die aus dem Contract inne habende und unter bestimmter Verbindlichkeit stehende Sachen seines Schuldners, aus einer mit dem Contract in keiner Verbindung stehenden Forderung *jure retentionis* zurückzuhalten, nicht befugt ist, indem dieses überhaupt nur in den in Rechten bestimmten Fällen, besonders wo es wegen einer aus eben dem Contract herrührenden Gegenforderung *per exceptionem doli* begründet werden kann, statt findet, hergegen wegen einer dahin nicht gehörigen Forderung, in Erwegung dessen, daß es eine Art der Selbsthülfe enthält, und mit dem *fide contractus* streitet; unzulässig ist;

*Mevius* P. II dec. 214. n. 4.
*Carpzov* decis. illust. P. I. dec. 66. n. 2.
*Gail* l. 2. obs. 12. n. 5.

Dieserhalben auch dasselbe wegen einer den Contract nicht betreffenden Forderung weder einem Commodatario *in re commodata*,

*L. ult. C. Commodati*

 noch

noch einem Verpächter an den in das Pachtgut gebrachten Sachen,

L. 5. C. *in quib. caus. pignus tacite contrahitur*;

noch einem *depositario in re deposita*,

L. *pen.* C. *depositi*

und noch weniger daher einem *Mandatario in re, per mandatum commissa*, zustehet, bevorab bey einem *mandato*, welches auf Treue und Glauben gegründet wird,

L. 11. L. 22. C. *mandati*

der bey dem *deposito* in Rechten angeführte Grund eintrit, *quod non hoc modo rem sibi commissam acceperit, vt non concessa ei retentio generetur, et contractus, qui ex bona fide oritur, ad perfidiam retrahatur*,

L. *pen.* C. *Depositi*

Solchemnach da die geschehene Zurückhaltung der zur Spedition eingesandten Leinewands-Kisten unzulässig gewesen, der Kläger auf die Ersetzung des dadurch verursachten Schadens und entzogenen Vortheils gerichtete Forderung gegründet ist, und ihnen deshalben *actio vtilis* aus gleichen Gründen zusteht, aus welchen den Kaufleuten *Semproniis actio directa ad omne id, quod inter est, praestandum*, erwachsen

L. 27. §. 2. D. *Mandati*

L. 16. C. *Cod.*

und daher auf der Kläger Appellationsbeschwerde zu erkennen, und zugleich auf gebüh-

bührende Bescheinigung des angegebenen Interesse zu sprechen gewesen.

## §. 22.

Ob das Retentionsrecht, wenn solches weder durch einen Vertrag, noch in einer letzten Willensverordnung verwilligt worden, auch keine Verbindung zwischen der Forderung und der zu retinirenden Sache, obwaltet, gar nicht Statt finde?

Obgleich das Retentionsrecht, wenn es weder durch einen Vertrag, noch in einem letzten Willen ertheilt worden, noch eine connexe Schuld vorhanden ist, eigentlich nicht ausgeübt werden kann; so können sich doch zuweilen Fälle ereignen, wo es äußerst unbillig seyn würde, wenn mir dieses Recht nicht zu Statten kommen sollte. Wenn ich nämlich 1) an Jemanden eine gegründete Forderung habe, 2) diese liquid ist, 3) ich anderergestalt nicht, als mit vielen Weitläuftigkeiten und Beschwerden, zu solcher gelangen kann; 4) die Sache, welche ich retiniren will nicht mehr, oder nicht viel darüber werth ist, als meine Forderung beträgt, und 5) auf eine erlaubte Art in meine Hände gekommen ist; so glaube ich allerdings, daß das Retentionsrecht Statt findet. Man nehme an, Cajus hat mir ein Forte Piano,

 von

von wenigstens 50 Thalern am Werth geliehen. Kurz darauf bekömmt er einen Ruf nach Rußland, und geht auch dahin. Ich leihe ihm zur Reise gegen einen Schuldschein 10 Louisd'or, und da er sein Forte Piano nicht füglich gleich mit sich fortnehmen kann, so bittet er mich, solches so lange in meiner Verwahrung zu behalten, bis es mit einer schicklichen Gelegenheit nach Rußland transportirt werden könne. Es vergehen einige Jahre, ehe ich von ihm Nachricht erhalte. Endlich schreibt er, und bittet mich zwar, ihm das Instrument zu schicken, von seiner Schuld erwähnt er aber kein Wort. Ich antworte ihm also, daß ich das Forte Piano nicht eher ihm übersenden würde, bis er mir die 10 Louisd'or bezahlt hätte, bis dahin wolle ich das Retentionsrecht daran ausüben. — Gesetzt nun Cajus belangt mich auf Herausgabe des Instruments, kann ich ihm die Einrede des Retentionsrechts entgegensetzen? — Mir scheint es offenbar die größte Unbilligkeit, wenn dieses nicht Statt finden sollte. Denn ich habe doch eine gegründete Forderung; diese ist auch liquid — ich bin ferner auf eine erlaubte Art zum Besitz des Instruments gelangt, und dieses ist eben soviel,

oder doch nicht vielmehr werth, als meine Forderung beträgt — und endlich würde ich zu dieser nur mit vielen Weitläuftigkeiten und Beschwerden gelangen können — ich würde erst auskundschaften müssen, welches forum Cajus anerkennt, anderer Schwierigkeiten nicht zu gedenken. Alle diese Umstände scheinen mir die Ausübung des Retentionsrechts, obgleich zwischen meiner Forderung und dem Gegenstande der Zurückbehaltung keine Verbindung vorhanden ist, zu rechtfertigen. Ja einige Rechtslehrer erfordern nicht mehr, als rechtmäßigen Besitz und eine liquide Forderung [a].

a) *Lauterbach*, de retentione, th. 23. *Iac. Frid Ludovici*, diss. de jure retentionis ex diversa etiam caussa competente. Halae, 1716. Man sehe auch *Schmidt*, in der mehrmals angeführten Dissertation, §. 17. seq.

## Drittes Kapitel.

### Vom Retentionsrechte, das vermöge eines Vertrags, oder einer letzten Willensverordnung ausgeübt wird.

§. 23.

Durch einen Vertrag, oder in einer letzten Willensverordnung, kann das Retentions-

tions-

tionsrecht nicht nur wegen einer illiquiden, sondern auch wegen einer solchen Forderung, welche mit der Sache, welche zurückgehalten werden soll, nicht in Verbindung steht, auch wegen der Verbindlichkeit eines Dritten, ertheilt werden. Alles dieses ist bereits oben gesagt worden. Uebrigens sind jedoch die Fälle, in welchen, vermöge eines Vertrags, oder einer letzten Willensverordnung, dieses Recht ausgeübt wird, sehr selten [a]).

a) *Lauterbach*, de retentione, th. 25.

## Viertes Kapitel.

### Von den Würkungen des Retentionsrechts, und den mit dessen Ausübung zuweilen verknüpften Verbindlichkeiten.

§. 24.

Was die Würkungen des Retentionsrechts anlanget, so lassen sich, wenn ich auf die Herausgabe einer Sache, an welcher ich das Retentionsrecht ausübe, belangt werde, folgende Fälle gedenken:

I. Daß mein Gegner die Verbindlichkeit, bis zu deren Erfüllung ich das Retentions-

tionsrecht ausüben will, selbst zu erfüllen hat.

II. Daß er zwar diese Verbindlichkeit nicht selbst zu erfüllen hat, mir aber gleichwohl, vermöge eines Vertrags, oder eines letzten Willens, das Recht zusteht, seine Sache so lange zurückzuhalten, bis ein Dritter eine gegen mich habende Verbindlichkeit erfüllt.

III. Daß mein Gegner ein solcher ist, der weder selbst die Verbindlichkeit zu erfüllen, noch mir das Retentionsrecht wegen der Verbindlichkeit eines Dritten, ertheilt hat, auch das factum desjenigen, von dem ich, wegen der Verbindlichkeit eines Dritten, das Retentionsrecht verwilligt bekommen habe, nicht anzuerkennen braucht.

## §. 25.

### Erster Fall.

Wäre das erste, daß nämlich derjenige, von dem ich auf Herausgabe der Sache belangt werde, die Verbindlichkeit, bis zu deren Erfüllung ich das Retentionsrecht ausüben will, selbst a) zu er-

erfüllen hätte; so kann ich seinen Ansprüchen, die Einrede, daß mir an der Sache das Retentionsrecht, aus diesem oder jenem Grunde, zustehe b), entgegensetzen. Diese würkt, daß ich zur Herausgabe der Sache vom Richter nicht eher angehalten werden kann, bis mein Gegner seine Verbindlichkeit erfüllt. Hierinne kommen sowohl das jus retentionis simplex als das qualificatum, mit einander überein. Nur darinne zeigt sich zwischen beyden Gattungen der wichtige Unterschied, daß in dem Fall, wenn mein Retentionsrecht ein qualificirtes ist, solches die nämlichen Würkungen hervorbringt, welche mit der Gattung des dinglichen Rechts, dessen Bestandtheil es ist, verbunden sind c), da hingegen ein Zurückhalter, welchem ein dergleichen qualificirtes Retentionsrecht nicht zusteht, weiter keinen Vortheil hat, als daß er die Sache so lange, als der Schuldner sich seiner Verbindlichkeit nicht entledigt, nicht herauszugeben braucht.

a) Daß es gleich viel sey, ob er mir gleich anfänglich verbunden gewesen sey, oder ob er die Verbindlichkeit eines andern, weil er mit demselben für eine Person zu betrachten ist,

ist, (weil er z. B. dessen Erbe worden), anerkennen müsse, bedarf kaum einer Erinnerung.

b) In den Römischen Gesetzen, kömmt sie unter dem Nahmen der *exceptionis doli* (scilic. *generalis*) vor. Man sehe §. 30. I. de rer. divis. L. 27. §. 5. L. 48. D. de rei vindicat. L 45. §. 1. D de action. emt. L. 1. pr. D. Quib. mod. pign vel hypoth. solv. L. un C. Etiam ob chirogr. pecun. Daß sie eine blos dilatorische Einrede sey, giebt ihr Entzweck zu erkennen, denn dieser ist nicht, die Ansprüche meines Gegners dadurch gänzlich zu entkräften und ungültig zu machen, sondern nur so lange, bis die Verbindlichkeit, weshalb ich das Retentionsrecht ausübe, erfüllt worden ist. Gottlob Eusebius Oelze, in der Anleitung zur gerichtlichen Praxis §. 101.

c) So hat z. B. der Pfandgläubiger das Recht, das Pfand, wenn der Pfandschuldner mit der Zahlung zaudert, zu veräußern, und sich davon bezahlt zu machen. L. 4. 5. 6. 13. 35. D. de pignerat. act.

d) *Boehmer*, de jure retentionis §. 17. *Schmidt*, de iis, quae ad exercendum jus retentionis necessaria sunt, §. 41.

§. 26.

## §. 26.

### Zweyter Fall.

Verlangt derjenige von mir die Herausgabe der Sache, welcher, mir daran so lange, bis ein Dritter eine gewisse Verbindlichkeit gegen mich erfüllt, entweder selbst das Retentionsrecht verwilliget hat, oder wenigstens das factum desjenigen, von dem ich diese Verwilligung erhalten habe, anerkennen muß; so kömmt mir ebenfalls die Ausflucht des mir zustehenden Retentionsrechts zu statten, welche die Würkung hat, daß er so lange abgewiesen werden muß, bis mein Schuldner mich befriediget hat. Doch ist in dem Falle, wenn mir die Sache zugleich zum Pfande gegeben worden ist, und mir folglich ein qualificirtes Retentionsrecht zusteht, die Würkung des Retentionsrechts weit stärker, als wenn mir Jemand seine Sache, wegen der Verbindlichkeit eines Dritten, zurückzuhalten verwilliget hat, ohne mir ein Pfandrecht zu ertheilen. Denn in jenem Falle habe ich das Recht, die Sache zu veräußern [a]), und mich davon bezahlt zu machen, da ich hingegen in diesem Falle weiter keinen Vortheil habe, als daß ich die Sache

nicht

nicht eher herauszugeben brauche, bis der Dritte seine Verbindlichkeit gegen mich erfüllt b).

a) Und zwar sogleich, wenn der Dritte in mora seyn, und der Eigenthümer der Sache, wegen der Veräußerung, weiter nichts mit mir ausgemacht haben sollte. Denn wenn er mir das Pfand dergestalt gegeben hat, daß ich nur in dem Falle, wenn mein Schuldner insolvend seyn würde, mich daran sollte halten, und es veräußern können, so muß ich allerdings zuvörderst meinen Schuldner in Anspruch nehmen und abwarten, ob er mich bezahlen kann, oder nicht.

b) Wenn 1) keine Zeit bestimmt ist, zu welcher der Dritte seine Verbindlichkeit gegen mich erfüllen soll, oder 2) dieses zwar geschehen, sothane Zeit aber verflossen seyn, und ich in beyden Fällen gegen den Schuldner stille sitzen sollte, so glaube ich, hat der Eigenthümer, damit er seine Sache nicht allzulange entbehre, ein Recht zu verlangen, daß mir der Richter eine Zeit bestimme, binnen welcher ich meinen Schuldner, bey Verlust des mir zuständigen Retentionsrechts, in Anspruch nehmen soll.

§. 27.

## §. 27.

### Dritter Fall.

Wird aber die Sache von einem solchen, welcher die Verbindlichkeit, bis zu deren Erfüllung ich solche zurückhalten will, zu erfüllen nicht schuldig ist, der mir auch, wegen der Verbindlichkeit eines Dritten, an solcher weder selbst das Retentionsrecht verstattet hat, noch weniger das Factum desjenigen, von dem ich sothanes Recht verstattet bekommen habe, zu prästiren schuldig ist, vermöge eines ihm darauf zustehenden dinglichen Rechts, in Anspruch genommen; so habe ich entweder ein jus retentionis simplex, oder ich bin ein Pfandgläubiger, und habe folglich ein qualificirtes Retentionsrecht. Wenn ich nur ein jus retentionis simplex habe, und meinem Gegner ein dingliches Recht auf die Sache zusteht, so hatte er entweder dieses dingliche Recht schon, ehe mir das Retentionsrecht daran zukam, oder er erlangte es erst nachher. Im ersten Fall setze ich seinen Ansprüchen die Einrede: daß mir an der Sache das Retentionsrecht zustehe, vergeblich entgegen a). Im andern Fall hingegen hat mein Gegner die Sache entweder sub hasta erkauft, oder nicht.

nicht. In diesem letztern Falle habe ich die Einrede des Retentionsrechts [b]), denn der vorige Eigenthümer konnte nicht mehr Recht auf ihn transferiren, als er selbst hatte. Sollte er sie aber sub hasta erstanden haben, so kömmt mir das Retentionsrecht weiter nicht zu statten [c]).

a) Z. E. Cajus hat mir wegen einer Forderung, die ich an ihm habe, am 3ten März 1786, das Retentionsrecht an seiner Uhr verwilliget, nach einiger Zeit stellt Titius gegen mich die hypothekarische Klage an, und verlangt von mir die Herausgabe der Uhr, weil ihm solche schon im Jänner 1786 verpfändet worden sey. Hier kommt mir die Einrede des Retentionsrechts nicht zu statten.

b) Wenigstens ist dies der Billigkeit und der Rechtsanalogie gemäß. Z. E. ich übe an *Caji* Kutsche, die er mir geliehen hat, das Retentionsrecht aus dem Grunde aus, weil ich daran eine beträchtliche nothwendige Reparatur habe machen lassen; indessen hat *Cajus* diese Kutsche *Titio* legirt, und dieser will nach jenes Tode solche von mir, als sein, durch *Caji* Tod erlangtes Eigenthum, ausgeantwortet haben. Es fragt sich daher: kömmt mir an der Kutsche noch das Retentionsrecht zu statten? Ich glaube allerdings.

Denn

Denn *Cajus* hatte kein Recht, die Herausgabe der Kutsche eher zu verlangen, als mir der darauf gemachte Aufwand vergütet worden war, mithin konnte *Titius*, durch das Vermächtniß, auch nicht mehr Recht erlangen. Nur in dem Fall scheint eine Ausnahme anzunehmen zu seyn, wenn ich als Pachter das Retentionsrecht zeither ausgeübt habe, und der Verpachter die gepachtete Sache veräußert hat, vermöge des L. 9. C. Locati.

c) *Leyser* Sp. 236. Med. 3.

## §. 28.

### Fortsetzung.

Bin ich hingegen ein Pfandgläubiger; so wird die Herausgabe des Pfandes entweder aus dem Grunde von mir gefordert, weil der andere ein älteres oder besseres Pfandrecht hat, als mir zusteht, oder weil er Eigenthümer ist. Im erstern Fall muß ich die Sache herausgeben a). Im letztern hingegen unterscheide man weiter. Er hatte entweder das Eigenthum der Sache schon vorher, und die Sache ist mir, ohne sein Wissen und Willen, zum Pfande gegeben worden, oder er erlangte es erst nachher. Im ersten Falle bin ich schuldig, die Sache herauszugeben b). Hat er aber das Eigenthum

thum der Sache erst nachher, da ich nämlich bereits ein Pfandrecht darauf hatte, erlangt; so ist die Ursache, daß er das Eigenthum erlangt hat, entweder diese: weil das Eigenthum des vorigen Eigenthümers, von dem ich das Pfandrecht constituirt bekommen habe, nur ein wiederrufliches Eigenthum war, und aus einer gerechten Ursache auf ihn übergegangen ist, oder nicht, sondern das Eigenthum des vorigen Eigenthümers war unwiederruflich. In diesem leztern Fall hört mein Pfandrecht deshalb, weil das Eigenthum der Sache auf einen andern übergegangen ist, nicht auf, denn es ist ein dingliches Recht, folglich dauert auch mein Retentionsrecht fort, und ich kann mich mit der Einrede, daß es mir zustehe, wider meinen Gegner schützen [e]. Im ersten Fall hingegen, hat der Eigenthümer der mir verpfändeten Sache sein Eigenthum, entweder *ex nunc*, oder *ex tunc* verlohren. *Ex nunc* sagt man, daß das Eigenthum aufhöre, wenn der vorige Eigenthümer nur eine persönliche Klage, wegen Herausgabe der Sache, gegen mich hat, und mein Eigenthum erst von jezt an aufhört, da er klagt. — *Ex tunc* hingegen hört es auf, wenn der

vorige

vorige Eigenthümer der Sache eine Realklage gegen jeden Besitzer der Sache anstellen kann d). Wenn das Eigenthum *ex tunc* aufgehört hat, so hat die Regel statt: *resoluto jure dantis, resolvitur jus occipientis*. Das heißt: wenn der, welcher nur ein wiederrufliches Eigenthum hatte, einem Dritten auf die Sache ein Recht gegeben hat, und sein Eigenthum hört ex tunc auf; so erlöscht auch das dem Dritten verstattete Recht. Ist dieses; so erlöscht auch das mir auf der Sache zugestandene Pfandrecht e), mithin kann mir auch das Retentionsrecht weiter nicht zustehen. Wenn aber das Eigenthum nur *ex nunc* aufgehört hat, so tritt vorhin gedachte Regel nicht ein. Daher habe ich mein Pfandrecht nicht verlohren f), sondern es kömmt mir, wider die Ansprüche meines Gegners, die Einrede des Retentionsrechts zu statten g).

a) *Lauterbach*, de retentione th. 30 Denn derjenige, der ein älteres, oder besseres Pfandrecht hat, kann das Pfand von einem andern Pfandgläubiger, durch die hypothekarische Klage abfordern, L. 12. §. vlt. D. Qui potior. in pign. indem, nach gemeinen Rechten, der Besitz der verpfändeten Sache, vor

vor einem Pfandgläubiger, welchem ein älteres oder besseres Pfandrecht zusteht, keinen Vorzug giebt.

b) L. 25. D. de pignoribus, L. 1. 2. C. Si aliena res pignori data.

c) Eine Ausnahme ist alsdenn, wenn er die Sache sub hasta erkauft haben sollte. Man sehe die Note e).

d) Höpfners Commentar, über die Heineccischen Institutionen. §. 289.

e) Höpfner, §. 720.

f) Höpfner am nur angeführten Orte.

g) Das Retentionsrecht, welches der Pfandgläubiger an dem Pfande, wenn die Schuld, wofür dieses gegeben worden, getilgt ist, wegen eines Anspruchs an den Pfandschuldner, welcher auch mittelst der Pfandgegenklage ausgeführt werden könnte, oder, wegen einer im Pfandcontracte nicht gegründeten Forderung ausübt, ist kein qualificirtes. *Boehmer* § 17. Man nehme z. B. an, daß Cajus mir am 1sten Jänner 1790 wegen einer Schuld, einige Pretiosen zum Pfande gegeben, kurz darauf aber, nämlich den 1sten Februar des nämlichen Jahres, auf dieselben Pretiosen *Titio* ein Pfandrecht ertheilt, daß ferner Cajus im May dieses

 Jah-

Jahres, die Pfandschuld an mich abgetragen, und dagegen die Herausgabe der Pretiosen, von mir verlangt, ich aber diese deshalb, weil er mir aus einem ehemals mit ihm geschlossenen Kaufe, noch eine Summe Geldes schuldig ist, verweigert habe, und an den Pretiosen, noch bis jetzo das Retentionsrecht ausübe. Gesetzt nun, Titius nimmt mich mit der hypothekarischen Klage in Anspruch, und verlangt die Herausgabe der ihm verpfändeten Pretiosen. Kann ich ihm die Einrede entgegen setzen, daß mir daran so lange das Retentionsrecht zustehe, bis Cajus mir die schuldigen Kaufgelder bezahlt habe? Nein, denn mein Retentionsrecht ist kein qualificirtes: diese Eigenschaft hatte es nur so lange, als mir auf den Pretiosen ein Pfandrecht zustand; mein Pfandrecht aber erlosch sogleich; als Cajus die Pfandschuld tilgte.

## §. 29.

### Würkungen des Retentionsrechts im Concurs, und zwar A) des *simplicis.*

Zuweilen ereignet sich der Fall, daß über das Vermögen desjenigen, an dessen Sache ich zeither das Retentionsrecht ausgeübt habe, ein Concurs entsteht, und alsdenn entsteht die Frage: welche Würkung

das

das Retentionsrecht in solch einem Falle habe? Dieses zu bestimmen, unterscheide man jus retentionis *simplex*, und *qualificatum*. Was das erste anlangt, so ist die Verbindlichkeit, weshalb ich das Retentionsrecht zeither ausgeübt habe, entweder eine solche, die der gemeine Schuldner selbst zu erfüllen hat, oder nicht, sondern das Retentionsrecht steht mir wegen der Verbindlichkeit eines Dritten zu. Im ersten Falle bin ich, nach gemeinen Rechten [a]) nicht verbunden, die Sache an die Concursmasse abzuliefern, und statt dessen meine Forderung zu liquidiren, sondern ich kann den Gläubigern eben sowohl, als wenn mich der gemeine Schuldner selbst, auf die Herausgabe der Sache belangt hätte, die Einrede des mir zuständigen Retentionsrechts, entgegensetzen. Denn, die Gläubiger erlangen, nach ausgebrochenem Concurs, auf die Güter des gemeinen Schuldners, nicht mehr Recht, als diesem zustand [b]), dieser aber war nicht befugt, die Herausgabe der Sache, woran einem andern aus einem rechtmäßigen Grunde das Retentionsrecht zustand, eher zu verlangen, als bis er selbst zuvor seine Verbindlichkeit erfüllte, mithin

muß dieses auch in Ansehung der Gläubiger gelten [c]). Dies ist jedoch lediglich von dem Falle zu verstehen, so lange mein Retentionsrecht mit dem Rechte eines andern Gläubigers, welches diesem zunächst auf die Sache, welche ich zurückhalte, zusteht, nicht in Collision geräth. Denn, wenn diese Sache einem Gläubiger verpfändet seyn, und er aus diesem Grunde deren Herausgabe von mir fordern sollte, so muß ich freylich den Besitz der Sache fahren lassen, und erwarten, welche Stelle mir wegen meiner Foderung unter den übrigen Gläubigern angewiesen wird [d]). Steht hingegen jemanden, an einer gewissen Sache, wegen der Verbindlichkeit eines Dritten, das Retentionsrecht zu, und der Eigenthümer der Sache, geräth in Concurs; so glaube ich, kann sich der Zurückhalter, wenn er von den Gläubigern des gemeinen Schuldners, auf die Ausantwortung der Sache, an die Concursmasse, belangt wird, gesetzt auch, daß keinem davon ein Recht zunächst auf diese Sache, zustehen sollte, der Herausgabe der Sache nicht entbrechen. Meine Gründe sind, weil 1) den Gläubigern doch nicht zugemuthet werden kann, daß sie daraus, weil ein

Drit-

Dritter etwa mit Erfüllung seiner Verbindlichkeit zaudert, Nachtheil empfinden sollen, und 2) leidet der Zurückhalter, wenn er die Sache herausgeben muß, darunter gar wenig, denn sein Recht, die Erfüllung der Verbindlichkeit von seinem Schuldner zu verlangen, ist ihm unverlohren.

a) *Amand. Christ. Dorn*, diss. de jure retentionis in concursu creditorum. Kilon, 1764. 4. Ein anderes gilt in Chursachsen, vermöge der erläuterten Proceßordnung, Tit. 41. §. 1. — „Und sollen im Uebri„gen alle diejenigen, so ein jus retentionis „Unterpfand oder ander dergleichen Recht „daran (an den Gütern des gemeinen „Schuldners) zu haben vermeynen, an die „Kaufgelder (die aus der öffentlichen Ver„äußerung gelößt werden) sich gebührend „zu halten, schlechterdings angewiesen „werden."

b) *Boehmer*, de jure retent. §. 19. *Schaumburg*, in princip. prax. jurid. jud. Part. II. Cap. 8. §. 1. not. *****.

c) *Boehmer*, am angeführten Orte.

d) *Carpzov* Part. I. decis. 66. num. 22. wo es heißt: „Ob ihr gleich vorbenamb„ter euer Schuldforderung halber das jus

„Re-

„Retentionis an dem erkauften Hause er-
„langet ꝛc. Dahero ihr auch in dem ent-
„standenen Concursu Creditorum euch ein-
„zulassen nicht gemeynet. Dieweil aber
„dennoch das Jus Retentionis keine beständ-
„dige hypothecam noch dingliches Recht
„giebt, ein Creditor auch sich dessen allein
„wider den Debitorem, und nicht wider
„die Creditores so ein besseres Recht in des
„Debitoris Gütern erlanget, zu gebrau-
„chen ꝛc. So habt ihr euch dahero mit
„dem angeführten Jure Retentionis wider
„die Gläubiger, so ein besseres oder gleich-
„mäßiges Recht haben, nicht zu behelfen,
„sondern ihr seyd euch bey dem allgemei-
„nen Concursu creditorum anzugeben, eure
„Nothdurft vorzubringen und euer ver-
„meintes prioritaetisches Recht auszufüh-
„ren schuldig. V. R. W."

## §. 30.

### B) Würkungen des juris retentionis qualificati im Concurs.

Steht mir an einer Sache ein qualificirtes Retentionsrecht zu, und der Eigenthümer dieser Sache verfällt im Concurs, so unterscheide ich hier ebenfalls, ob die Verbindlichkeit, weshalb mir dieses Recht zusteht, des gemeinen Schuldners eigne Ver-

Verbindlichkeit ist, oder ob ich wegen der Verbindlichkeit eines Dritten, das Retentionsrecht habe.

Was jenem Fall anlangt, so sind die Rechtslehrer, besonders in Ansehung des dem Pfandgläubiger zustehenden Retentionsrechts, nicht einerley Meynung [a]). Einige behaupten [b]), daß ein Pfandgläubiger, wenn er von den übrigen Gläubigern auf die Ablieferung des Pfandes, an die Concursmasse belangt werde, solches herausgeben, und dagegen erwarten müsse, was ihm für eine Stelle, an welcher er seine Bezahlung erhalten soll, angewiesen werde. Andere hingegen [c]), halten dafür, daß er nicht nöthig habe, sich in den Concurs einzulassen, sondern er sey vielmehr berechtigt, das Pfand an sich zu behalten, solches ins Geld zu sezzen, und sich davon bezahlt zu machen. Ich halte die Meynung derer für die richtigste, welche darauf Rücksicht nehmen, ob einem Gläubiger ein älteres, oder besseres Pfandrecht darauf zusteht, und vermöge dieses ältern, oder bessern Pfandrechts, die Auslieferung des Pfandes verlangt, oder ob dieses der Fall nicht ist. Ist das erste, so ist der

der Pfandgläubiger schuldig, das Pfand an die Concursmasse auszuliefern [d]; im letztern Fall hingegen steht ihm, wenn es auch öffentlich veräußert worden seyn sollte [e], daran so lange das Retentionsrecht zu, bis er seine völlige Befriedigung erhalten hat [f]. Ist aber der Fall vorhanden, daß mir an einer Sache des gemeinen Schuldners, wegen der Verbindlichkeit eines Dritten, ein Pfandrecht zusteht, vermöge dessen ich diese Sache zurückhalten will, so halte ich dafür, sind folgende Fälle zu unterscheiden. Es muß entweder eine Bedingung erfüllt werden, ehe gesagt werden kann, daß der Dritte mir zu etwas verbunden sey [g], oder nicht. Im ersten Fall, glaube ich, kömmt mir die Einrede des Retentionsrechts, wider die Gläubiger des gemeinen Schuldners, wenn sie die Ablieferung der Sache, an die Concursmasse verlangen, nicht zu statten, sondern ich muß die Sache herausgeben. Ich halte dies aus dem Grunde für billig, weil es doch noch ungewiß ist, ob ich von dem Dritten etwas werde fordern können, mithin die Gläubiger des gemeinen Schuldners ein größeres Interesse haben, die Herausgabe der Sache zu verlangen, als ich, solche bis

zur

zur Existenz einer Bedingung zurückzuhalten. Im andern Falle hingegen, ist mir das Pfandrecht, entweder dergestalt verwilliget worden, daß ich nur alsdenn, wenn mein Schuldner insolvend seyn würde, mich daran solle halten, und mich davon bezahlt machen können, oder nicht. Was jenen Fall anlangt, so muß ich freylich erst meinen Schuldner in Anspruch nehmen. Ehe sich nun ergiebt, ob ich von ihm meine Befriedigung erhalten kann, habe ich noch immer das Retentionsrecht, und wenn mein Schuldner würklich insolvend seyn sollte, bin ich befugt, das Pfand ins Geld zu setzen, und mich davon bezahlt zu machen h), es müßte denn einem Gläubiger des gemeinen Schuldners, ein älteres oder besseres Pfandrecht auf die Sache zustehen; in diesem Falle bin ich zu deren Herausgabe verbunden. Kann ich aber von meinem Schuldner meine Befriedigung erlangen, so hört mein Retentionsrecht auf, und ich muß die Sache an die Concursmasse abliefern.

Wenn mir aber das Pfand nicht unter der Bedingung gegeben worden ist, daß ich erst alsdenn, wenn mein Schuldner insolvend

seyn

seyn sollte, mich daran solle halten können; so ist mein Schuldner entweder in mora, oder nicht. Ist er in mora, so habe ich ein gegründetes Recht, das Pfand zu veräußern, und mich davon bezahlt zu machen, mithin bin ich auch nicht schuldig, solches an die Concursmasse abzuliefern, sondern kann den Gläubigern des gemeinen Schuldners, wenn sie mir dieses gleichwohl zumuthen, die Einrede des Retentionsrechts entgegensetzen. Eine Ausnahme ist aber freylich auch alsdenn, wenn einem Gläubiger darauf ein älteres, oder besseres Pfandrecht zusteht. Sollte aber mein Schuldner noch nicht in mora seyn, so halte ich dafür, können die Gläubiger des gemeinen Schuldners verlangen, daß ihm von seinem Richter ein kurzer Zahlungstermin bestimmt werde. Ist dieses nun geschehen, so habe ich so lange, als dieser Termin noch nicht verflossen ist, das Retentionsrecht: ist er aber verflossen, so steht mir das Retentionsrecht an der Sache weiter nicht zu, bis mein Schuldner mich würklich befriedigt, sondern die Gläubiger des gemeinen Schuldners können verlangen, daß die Sache sogleich ins Geld gesetzt werde, und ich meine Bezahlung von dem gelösten Werthe annehme.

a) Man

a) Man sehe die verschiedenen Meynungen mit ihren Gründen, bey *Paul Wilhelm Schmidt*, in der Dissertation, de jure retentionis circa pignus post motum concursum in tantum cessante, §. 11. Ienae, 1759. In Chursachsen fällt das Retentionsrecht weg. *Kind*, diss. de retentione pignoris in concursu creditorum secundum Jus saxon. Elect. exull. Lips. 1785.

b) *Salgado de Samoca*, in labyr. credit. Part. I. Cap. II. num. 1 et 3.

c) *Hommel* rhapsod. Obs. 378. *Mevius* Part. VII decis. 250. num. 6 et 7. *Walch*, in introd. in controvers. jur. civil. Sect. IV. Cap. III. Membr. 2. §. 3.

d) Aus den nämlichen Gründen, die oben (§. 28. not. b.) angeführt worden. Doch wird ein solcher Pfandgläubiger deshalb, weil er seine Forderung im Concurs nicht liquidirt hat, nicht ausgeschlossen. *Leyser* Sp. 486. Med. 2.

e) *Leyser* Sp. 231. Med. 2. *Schaumburg*, in princip. prax. jurid. jud. Lib. II. Cap. 8. §. 10. not. ****. Denn die öffentliche Veräußerung des Pfandes, kann er aus dem Grunde, weil den übrigen Gläubigern, auf dasjenige, was von dem daraus gelösten Gelde, nach seiner völligen Befriedigung, übrig

übrig bleibt, ein gegründetes Recht zusteht, nicht hintertreiben.

f) Diese Meynung vertheidigen *Leyser* Sp. 231. Med. 2. Sp. 486. Med. 1. et 2. *Boehmer*, de jure retentionis, §. 21. *Stryck* ad *Brunnemann*, de proc conc cred. Cap. II. §. 6. *Schaumburg*, an der in voriger Note angezogenen Stelle.

g) Z. B. Cajus verspricht mir zu Anfange des Jahres 1790, daß er mir 100 Rthlr. schenken wolle, wenn noch in demselben Jahre der König von Ungarn die Niederländer sich wieder unterwerfen würde, und Titius, der dieses Versprechen mit anhört, giebt mir auf den Fall, daß diese Bedingung existent werden sollte, in Ansehung der sodann von Cajo zu fordernden 100 Rthlr. ein Pfand, verfällt aber einige Monathe darauf im Concurs.

h) Denn wer mir ein Pfand giebt, ertheilt mir hierdurch zugleich das Recht, bey nicht erfolgter Zahlung, das Pfand zu veräußern und mich davon bezahlt zu machen. Uebrigens aber können die Gläubiger des gemeinen Schuldners, (aus dem in der Note e) angeführten Grunde) verlangen, daß sie zur vorzunehmenden Veräußerung mit zugezogen werden.

§. 31.

## §. 31.

### Ein Zurückhalter hat remedia retinendae et recuperandae possessionis.

Da das Retentionsrecht den Besitz einer Sache voraussetzt, so folgt, daß dem Zurückhalter alle die Mittel zustehen müssen, welche die Rechte ertheilen, um sich im Besitz einer Sache zu erhalten, und solchen, wenn er verlohren worden ist, wieder zu erlangen [a]).

a) *Lauterbach*, de retentione, th. 27. *Mevius* ad Ius Lubec. Lib. I. Tit. 5. art. 13. num. 49. *Carpzov* Part. II Const. 25. def. 18. *Boehmer*, de jure retent. Membr. 5. num. 8. *Strecker*, de eo quod justum est, circa jus retent. §. 31. u. a. m.

## §. 32.

### Verbindlichkeiten, die zuweilen mit der Ausübung des Retentionsrechts verknüpft sind.

Wenn mehrere einer Verwaltung bedürfende Sachen, den Gegenstand des Retentionsrechts ausmachen [a]), und der Zurückhalter nicht, vermöge eines Auftrags vom Eigenthümer, oder in der Qualität eines Geschäftsführers, der Verwaltung sich unterzogen hat, oder die Natur eines mit dem Reten-

tentionsrechte verknüpften dinglichen Rechts, die Verwaltung solcher Sachen, erfordert; so steht ihm eigentlich, auf die Verwaltung kein Recht zu, sondern diese kann, seinem Retentionsrechte unbeschadet, von einem andern geführt werden. Hat er aber einmal die Verwaltung übernommen, so hat er eben die Verbindlichkeiten zu erfüllen, die jedem Verwalter fremder Güter überhaupt obliegen, mithin ist er nicht nur verbunden, die Verwaltung mit gehörigen Fleiß zu führen b), sondern auch alsdenn, wenn er aufhört, das Retentionsrecht auszuüben, oder die Verwaltung sonst ein Ende nimmt, Rechnung abzulegen und Schäden zu ersetzen c).

a) Z. B. die Verlassenschaft eines Ehemannes, woran die Frau, wegen ihres Eingebrachten, u. s. w. das Retentionsrecht ausübt.

b) Welchen Grad von Fleiß muß er anwenden? Dies hängt von der Qualität ab, in welcher er die Verwaltung führt.

c) *Wernher* Part. II. observ. 480. *Brunnemann* ad L. 25. D. Soluto Matrim. *Mevius* Part. II. dec. 255. Part. IV. dec. 88. *Lauterbach*, de retentione th. 31. *Boehmer*, de jure retentionis, §. 18.

Fünf-

# Fünftes Kapitel.

## Von den verschiedenen Arten, wie das Retentionsrecht aufhört.

### §. 33.

Das Retentionsrecht hört 1) auf, wenn die Schuld getilgt ist.

Da das Retentionsrecht wegen einer an einem Andern mir zuständigen Forderung ausgeübt wird, so folgt, daß es 1) aufhöre, wenn diese Forderung, durch Zahlung, Compensation [a]), oder auf irgend eine andere Art [b]) erloschen ist.

a) Wenn nämlich der Zurückhalter seinem Schuldner ebenfalls etwas schuldig worden ist. Doch muß diese Schuld die Forderung des Zurückhalters ganz aufheben; denn wenn sie nur zum Theil dadurch aufgehoben worden seyn sollte, so findet wegen des Restes das Retentionsrecht statt. Man nehme z. B. an, *Cajus* hat mir seine Kutsche geliehen, ich habe eine Reparatur, die 10 Rthlr. beträgt, daran vornehmen lassen, und übe deshalb an solcher das Retentionsrecht aus, nachher aber werde ich *Cajo* aus einem Kauf-

com-

contracte 10 Rthlr. schuldig. Hier ist meine Forderung, die aus der besorgten Reparatur herrührt, aufgehoben, folglich muß auch mein Retentionsrecht aufhören. Gesetzt aber, ich wäre *Cajo* nur 5 Rthlr. schuldig geworden. Kann ich wegen der noch an ihm zu fordern habenden 5 Rthlr. das Retentionsrecht an der Kutsche ausüben? Allerdings.

b) Z. E. weil ich die Schuld erlassen habe. *Schmidt*, de iis quae ad exercendum jus retentionis necessaria sunt, §. 42.

## §. 34.

## 2) Durch Cession.

Wenn ich die Forderung, weshalb ich zeither an einer gewissen Sache das Retentionsrecht ausgeübt habe, an einen andern abtrete, so steht mir diese Forderung nicht mehr zu, mithin kann ich wegen dieser Forderung auch das Retentionsrecht nicht weiter ausüben. Allein, geht mit der Forderung, zugleich das mir deshalb zuständige Retentionsrecht auf den andern über, und kann er daher von mir verlangen, daß ich ihm die Sache, an welcher ich, wegen der auf ihn übertragenen Forderung, zeither das Retentionsrecht ausgeübt habe, mit übergebe, damit auch er das Retentionsrecht daran

an ausüben könne? Man unterscheide folgende Fälle. Der Cessionarius hat entweder die Forderung von mir gekauft [a]), oder nicht. Im ersten Fall kann er verlangen, daß ich ihm zugleich die Sache, an welcher mir vorher das Retentionsrecht zustand, mit einhändige [b]). Im letzten Fall hingegen, bin ich eigentlich nicht verbunden, zugleich die Sache, an der mir das Retentionsrecht zusteht, dem Cessionar, damit auch er daran, wegen der ihm abgetretenen Forderung, das Retentionsrecht ausüben könne, mit zu übergeben, sondern es hängt von mir ab, ob ich es thun will, oder nicht. Thue ich es nun; so erlangt der Cessionar an dieser Sache das Retentionsrecht mit allen seinen Würkungen. Im entgegen gesetzten Falle aber, kann der Eigenthümer seine Sache von mir zurückfordern; denn da er mir nicht mehr verbunden ist, so bin ich auch nicht mehr befugt, ihm seine Sache vorzuenthalten; mithin ist mein Retentionsrecht erloschen.

a) Da Gebung an Zahlungsstatt im Grunde nichts anders ist, als ein Verkauf, L. 4. C. de evictionibus; so rechne ich sie auch zu diesem Falle.

b) Vermöge des L. 6. und 23. pr. D. de heredit. vel actione vendita, denn im ange-

führten L. 23. heißt es: Venditor actionis omne jus quod ex ea causa ei competit — cedere debet.

c) *Berlich* Part. II. concl. 32. Num. 11. *Strecker*, de eo quod justum est circa jus retentionis. §. 26.

## §. 35.

### 3) Durch Entsagung.

Das Retentionsrecht hört 3) auf, wenn der Zurückhalter sich dessen ausdrücklich oder stillschweigend begiebt. Stillschweigend geschieht es, wenn er die Sache dem Eigenthümer oder seinem Schuldner herausgiebt, ohne daß man eine andere Absicht, als daß er sich des Retentionsrechts begeben wolle, vermuthen kann [a]).

a) L. 3. D. de pactis. L. 7. C. de remiss. pignor. *Schmiat*, de iis quae ad exercendum jus retentionis necessar. sunt. §. 42.

## §. 36.

### 4) Durch den Verlust des Besitzes der Sache, oder durch ihren Untergang.

Zurückhaltung einer Sache setzt, wie wir wissen, deren Besitz voraus. Mithin

hört

hört 4) das Retentionsrecht auf, wenn der Besitz der Sache A) sich entweder weiter nicht denken läßt, weil die Sache gänzlich zu Grunde gegangen ist, oder B) mir entzogen wird [a]). Doch lebt das Retentionsrecht wieder auf, wenn der Zurückhalter den Besitz der Sache wieder erlangt haben sollte.

a) Z. B. ich werde spoliirt, oder bestohlen.

## §. 37.

Das Retentionsrecht hört 5) zuweilen auf, weil ein Dritter die Sache, vermöge eines ihm daran zustehenden dinglichen Rechts zurückfordert.

Es geht 5) mein Retentionsrecht zuweilen verlohren, wenn ein solcher die Sache, vermöge eines dinglichen Rechts, von mir heraus verlangt, der weder die Verbindlichkeit selbst zu erfüllen schuldig ist, noch mir wegen der Verbindlichkeit eines Dritten, daran das Retentionsrecht verwilliget hat, auch das Factum desjenigen, von dem ich etwa diese Verwilligung erhalten habe, nicht anzuerkennen braucht. Die Fälle sind oben (§. 25. u. s. f.) bereits da gewesen, wohin ich daher, um das bereits Gesagte nicht zu wiederholen, verweise.

## §. 38.

6) Wenn die Zeit verflossen ist, bis zu deren Ablauf mir es verwilliget worden ist.

6) Wenn mir, wegen der Verbindlichkeit eines Dritten, das Retentionsrecht nur auf eine gewisse Zeit ertheilt worden ist, so erlöscht es, sobald diese Zeit verflossen ist. Sollte hingegen jemand mir das Retentionsrecht, wegen seiner eigenen Verbindlichkeit, nur auf eine gewisse Zeit ertheilt haben, so hört mein Retentionsrecht nicht auf, wenn gleich die Zeit verflossen seyn sollte [a]; denn Verzug darf Niemanden zum Vortheil gereichen.

a) *Hellfeld*, in jurisprud. for. §. 1105.

## §. 39.

7) Durch Mißbrauch.

7) Nach einiger Rechtslehrer [a] Meynung, geht das Retentionsrecht auch alsdenn verlohren, wenn es der Zurückhalter mißbraucht. Einen Mißbrauch des Retentionsrechts statuiren sie aber in dem Fall, wenn dem Zurückhalter auferlegt worden ist, seine illiquide Forderung liquid zu machen, und er dieses aus Chikane, von einer Zeit zur andern

dern aufschiebt. In diesem Falle gestatten sie dem Schuldner, den Richter um Anberaumung eines Termins, in welchem der Zurückhalter seine Forderung liquid machen soll, zu ersuchen, und wenn der Zurückhalter solches zu thun unterlasse, werde er vom Richter seines Retentionsrechts verlustig erklärt. Auch alsdenn glaube ich, kann man sagen, daß der Zurückhalter sein Retentionsrecht mißbrauche, wenn ihm dieses Recht, wegen der Verbindlichkeit eines Dritten zusteht, und ihm aus dem Grunde, weil er gegen diesen seinen Schuldner, zum Nachtheil des Eigenthümers der Sache, welche er zurückhält, stillsitzt, eine Zeit, binnen welcher er dieselbe in Anspruch nehmen soll, bey Verlust seines Retentionsrechts bestimmt worden ist, er aber dennoch der richterlichen Auflage keine Folge leistet [b].

a) *Mascard*, de probat. concl. 944. num. 30. *Gail*, de arrest. C. 10. num. 3. *Lauterbach*, de retent. th. 31. *Schmidt*, de iis quae ad exercend. jus retent. necess. sunt, §. 42.

b) Man sehe oben §. 23. Note b.

Bey
# Johann Friedrich Dost
in Halle,
## sind folgende neue Bücher
in Kommission zu haben.

---

## Jubilate Messe 1793.

Ausschweifung, Tausend und eine, oder Bekenntnisse einer vornehmen Standesperson — zur Unterhaltung und Belehrung für die höhern Stände. 2 Theile 8. Paris. à 1 Thlr. 8 Gr.

Bekebeneit von die Einnam von Frankfort an sweite December 1792. Keschrib von ehne Teutsch — Franzos. 1793. 1 Gr.

Erzählungen, komische, im Geschmack des de la Fontaine 1ter Theil 8. Halle. 16 Gr.

Geschichte, vaterländische. Ein durchaus verständliches Lesebuch für Jedermann. 6ter Band. 8. 18 Gr.

Reden an die verwundeten Preussen, am Tage nach der Kanonade bei la Lüne in Champagne den 21 Sept. 1792. Von Hr. Th. Stiller, Königl. Preuß. Feldprediger im Hauptquartier. 8. Halle 1793. 3 Gr.

Versuch einer systematischen Darstellung der Lehre vom Retentionsrecht. Entworfen von J. G. W. Faselius. Zweite vermehrte Auflage. 8. Halle. 6 Gr.

---

An-

Anleitung zu einer schicklichen und angemessenen Behandlung der Pocken, bei Gelegenheit der jetzigen Pocken-Epidemie geschrieben. 8. 1791. 2 Gr.

Aufsätze, unterhaltende, für Lesegesellschaften. 8. 1790. 91. 1ter und 2ter Band. 2 Thlr.

Bahrdts, D. C. F. naturalistische Gedichte, 2te vermehrte Auflage. 8. 1792. 6 Gr.

Bemerkungen, flüchtige, über die verschiedene Art zu Fechten einiger Universitäten, von einem fleißigen Beobachter, mit Kupfern 8. 1791. 8 Gr.

Erzählungen, komische, im Geschmack des Boccaz. 8. 1ster bis 6ter Theil. 1788—91. à 12 Gr. zusammen 3 Thlr.

Evangelium, das, der Kindheit Jesu. Aus den Arabischen. 8. Jerusalem 5738. 4 Gr.

Gedanken über die Religion von Friedrich II. König von Preussen. Zweite mit einem Anhang vermehrte Auflage. 8. 1792. 16 Gr.

Geschichte des siebenjährigen Kriegs. Ein Lesebuch für Jedermann 8 1789. 90. 1 Thlr. 16 Gr.

Leben und Charaktere Berühmter und Edler im J. 1790 verstorbener Männer. Eine Beispielsammlung zur rühmlichsten Nachahmung für junge Leute. 8. 1792. 9 Gr.

Leben des Skaramutz, vormals berühmten Lustigmacher auf den italienischen Theater zu Paris. Ein Beitrag zur Geschichte des Groteskokomischen. 8. 1789. 9 G.

Mädchen, das neugierige. Ein Beitrag zu den Galanterien von London. 8. 1789. 12 Gr.

Regierung, die, Friedrich des Großen. Ein Lesebuch für Jedermann. Aus 8 Bänden bestehend, mit eben so vielen Bildnissen berühmter Männer, und einem vollständigen Register. 8. 1790. Schreibp. 3 Thlr. Druckp. 2 Thlr. 16 Gr.

Schildbürger, die neuen, oder Lalenburg in den Tagen der Aufklärung, durch Heinrich Ringwald. 8. 1791. à 12 Gr.

Taschen-

Taschenbuch, akademisches, zum Nutzen und Vergnügen für Studirende, auf das Jahr 1791 und 92. geheftet. 12 Gr.

Tochter, die natürliche. Eine rührende Geschichte. — Die Scene ist in Paris. 8. 1790. mit einem Titelkupfer und Vignette. 16 Gr.

Uebersicht der merkwürdigsten Weltbegebenheiten, vom Jahr 1790. 1ter und 2ter Abschnitt. 8. 1791. 18 Gr.

Vaterländische Geschichte. Ein durchaus verständliches Lesebuch für Jedermann. Nebst Hauptscenen und intressanten Begebenheiten aus der allgemeinen alten und neuen Geschichte. Mit Kupfern, 1ster bis 4ter Band. Schreibp. 4 Thlr. Druckp. 3 Thlr. 6 Gr.

---

## Kupferstiche.

Der Grundriß von Halle und den Vorstädten, gezeichnet von Hetzel, und gestochen von Beyel, illuminirt. 6 Gr.

Sechs Bildnisse von Universitätslehrern Eberhardt, Griesbach, Lichtenberg, Meusel, Wolf, Woltär, gezeichnet und gestochen von Beyel. 9 Gr.

---

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Faselius, Johann Christian Wilhelm,

Versuch einer systematischen Darstellung der Lehre vom Retentionsrechte

Halle 1793

J.rom.m. 190 s
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10566637-6
VD18 14705281-001